

**GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER
BIS ZU 20.000.000 EUR SCHULDVERSCHREIBUNGEN, FÄLLIG 2035**

AUSGESTELLT VON

**QUANTUM DIGITAL SECURITIES SARL
Handelnd in Bezug auf seinen Teilbereich Cordial Property Management**

Stand: 18. Juni 2025

Im Folgenden sind die Bedingungen der Schuldverschreibungen aufgeführt (vorbehaltlich gelegentlicher Änderungen).

Schuldverschreibungen im Wert von bis zu 20.000.000 EUR mit Fälligkeit im Jahr 2035 werden am 18. Juni 2025 (dem „**Emissionsdatum**“) von Quantum Digital Securities SARL ausgegeben, einer luxemburgischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und besteht, mit Geschäftssitz in 18, Rue Robert Stumper L - 2557 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés* , Luxemburg, das „**RCS**“) unter der Nummer B295929 und als nicht regulierte Verbriefungsgesellschaft dem luxemburgischen Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, handelnd in Bezug auf ihr Compartment Cordial Property Management (der „**Emittent**“), mit dem Zweck, das Compartment-Darlehen (wie unten definiert) zu erwerben.

Der Wert bzw. die Rendite der Schuldverschreibungen hängt vom Wert bzw. der Performance des Compartment-Darlehens ab. Die Schuldverschreibungen werden zu einem Ausgabepreis von 100 EUR (der „**Emissionspreis**“) **ausgegeben. Preis**“).

Für die Schuldverschreibungen gelten die folgenden Bedingungen (die „**Bedingungen und Konditionen**“ und jede Bedingung eine „**Bedingung**“).

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen wurde durch den Beschluss des Vorstands vom 18. Juni 2025 genehmigt.

Die Emissionsbedingungen basieren auf der Annahme, dass jedes Angebot der Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des EWR gemäß der Prospektverordnung von der Prospektpflicht befreit ist. Insbesondere gilt für die Emission der Schuldverschreibungen die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der Prospektverordnung (d. h. ein ausschließlich an qualifizierte Anleger gerichtetes Angebot).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen keinen Prospekt im Sinne der Prospektverordnung oder des luxemburgischen Prospektgesetzes vom 16. Juli 2019 dar.

Die Schuldverschreibungen dürfen an keinem Handelsplatz, einschließlich multilateraler Handelssysteme oder geregelter Märkte (beide Begriffe sind in MiFID II definiert), notiert oder zum Handel zugelassen werden. Die Schuldverschreibungen werden nur unter Einhaltung der in Anhang 2 enthaltenen Verkaufsbeschränkungen verkauft.

Anhang 2 (Haftungsausschluss , Anerkennung und Risikofaktoren) beschriebenen Faktoren berücksichtigen und selbst beurteilen, ob eine Investition in die Schuldverschreibungen für sie geeignet ist.

Ein Interessenkonflikt kann sich aus der Position von Herrn Joseph Lijo George als Mehrheitsgesellschafter sowohl der Emittentin als auch der Kreditnehmerin (Cordial Property Management GmbH) sowie als Geschäftsführer der Kreditnehmerin im Rahmen des

Compartment-Darlehens ergeben. Um diesem potenziellen Konflikt teilweise entgegenzuwirken, wird Herr Joseph Lijo George daher nicht zum Geschäftsführer der Emittentin bestellt.

Die Schuldverschreibungen unterliegen einem Zahlstellenvertrag mit Opportunity Financial Services (in der jeweils gültigen Fassung, der „**Zahlstellenvertrag**“) zwischen der Emittentin und Opportunity Financial Services als Zahl- und Berechnungsstelle (die „Zahlstelle“). Dieser Begriff umfasst alle jeweils im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestellten Zahl- und Berechnungsstellen. Die Emittentin hat mit Opportunity Financial Services als Registerführer (der „**Registerführer**“) einen Unternehmensdienstleistungsvertrag vom 4. Juni 2025 abgeschlossen.

Quantum Digital Securities SARL, eine luxemburgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), gegründet und bestehend nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in 18, Rue Robert Stumper L - 2557 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*, Luxemburg, das „**RCS**“) unter der Nummer B295929 und als nicht regulierte Verbriefungsgesellschaft, die dem luxemburgischen Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 in seiner geänderten Fassung unterliegt, handelnd in Bezug auf ihren Teilfonds Cordial Property Management (die „**verantwortliche Person**“), übernimmt die Verantwortung für die in diesem Angebotsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der verantwortlichen Person (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Angebotsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was diese Informationen beeinflussen könnte. Die Bereitstellung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einem späteren Zeitpunkt bedeutet nicht, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum dieser Bedingungen noch richtig sind.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf bestimmte Informationen, die von Dritten bereitgestellt werden. Alle von diesen Dritten stammenden Informationen wurden korrekt wiedergegeben. Soweit der Verantwortlichen bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen ungenau oder irreführend machen würden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen der Information potenzieller Anleger im Rahmen und ausschließlich zum Zweck des Angebots der Schuldverschreibungen. Sie stellen weder eine Verpflichtung noch ein Anerkenntnis oder einen Verzicht dar und begründen keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Rechte für andere als potenzielle Anleger. Der Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt keine Auslegung der Rechte und Pflichten der Emittentin, der Marktpraktiken oder der von der verantwortlichen Person abgeschlossenen Verträge dar.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen andere Informationen oder Zusicherungen zu erteilen als die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen. Sollten derartige Informationen oder Zusicherungen erteilt oder gemacht werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der verantwortlichen Person autorisiert wurden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie

erstellt wurden.

Die einzigen Personen, die berechtigt sind, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit einem Angebot von Schuldverschreibungen zu verwenden, sind der Emittent und/oder bestimmte hierin genannte Finanzintermediäre (sofern vorhanden).

Bestimmte Beträge in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen Rundungsanpassungen. Daher stellen die in bestimmten Tabellen als Summen dargestellten Zahlen möglicherweise keine arithmetische Summe der vorangehenden Zahlen oder der Zahlen dar, aus denen sie abgeleitet oder extrahiert wurden.

Die Inhalte jeglicher Websites, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird, gelten nicht durch Bezugnahme als Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden auch nicht als solche betrachtet.

Die Schuldverschreibungen gewähren ausschließlich Rechte gegenüber dem Emittenten. Es besteht kein Rückgriffsanspruch gegen andere Unternehmen.

Bestimmte Gesetzesverweise und Fachbegriffe wurden in ihrer Originalsprache zitiert, damit ihnen gemäß geltendem Recht die richtige technische Bedeutung zugeschrieben werden kann .

1. Definitionen und Konstruktion

Im Sinne dieser Bedingungen:

Mit Beschleunigungsmitteilung ist eine Mitteilung gemeint, die dem Emittenten von den Mehrheitsgläubigern der Schuldverschreibungen gemäß Bedingung 13 (*Verzugsereignisse*) zugestellt wird.

Der Begriff „Beschleunigungsrückzahlungsdatum“ bezeichnet das Datum, das zwei (2) Geschäftstage nach der Zustellung einer Beschleunigungsmitteilung liegt.

Verbundenes Unternehmen bedeutet in Bezug auf eine Partei eine Holdinggesellschaft, Tochtergesellschaft oder Schwestergesellschaft dieser Partei oder juristischen Person, an der diese Partei wesentliche Interessen hat.

Mit „Satzung“ ist die Satzung des Emittenten in der jeweils gültigen Fassung gemeint.

Vorstand bezeichnet den Vorstand des Emittenten.

Geschäftstag ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Luxemburg und Österreich geöffnet sind.

„Compartment“ bezeichnet das Compartment Cordial Property Management des Emittenten, das vom Vorstand des Emittenten gemäß Vorstandsprotokoll vom 18. Juni 2025 gegründet wurde.

Unter Compartment-Darlehen versteht man die Kreditvereinbarung nach luxemburgischem Recht, die der Emittent über sein Compartment an die Cordial Property Management GmbH, ein deutsches Unternehmen mit eingetragenem Sitz in der Babenhauser Straße 21, 87737

Boos, gewährt.

„Aufgeschobene Zinsen“ hat die diesem Begriff in Bedingung 7.4 (*Aufgeschobene Zinsen*) zugeschriebene Bedeutung .

Störungsereignis bedeutet eines oder beides der folgenden:

- (a) eine wesentliche Störung der Zahlungs- oder Kommunikationssysteme oder der Finanzmärkte, deren Betrieb jeweils erforderlich ist, damit Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geleistet werden können (oder anderweitig, damit die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Transaktionen ausgeführt werden können), vorausgesetzt, dass die Störung nicht vom Emittenten verursacht wurde und außerhalb seiner Kontrolle liegt; oder
- (b) das Eintreten eines anderen Ereignisses, das zu einer Störung (technischer oder systembedingter Art) der Treasury- oder Zahlungsvorgänge des Emittenten führt und ihn daran hindert:
 - (i) seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachzukommen; oder
 - (ii) von der Kommunikation mit den Anleihegläubigern gemäß den Anleihebedingungen ,

und die (in beiden Fällen) nicht durch den Emittenten verursacht wurden und außerhalb seiner Kontrolle liegen.

DLT steht für Polygon, eine spezielle Distributed-Ledger-Technologie, die auf einem konkreten Quellcode basiert und bei der alle Knoten dasselbe Ledger verwenden. Diese Definition schließt alle anderen abgezweigten Distributed-Ledger-Technologien aus, die auf demselben Quellcode basieren, aber ein abweichendes Ledger verwenden.

Vorzeitiger Rückzahlungstermin des Emittenten bezeichnet den in der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung des Emittenten gemäß Bedingung 10.2 (*Rückzahlung nach Wahl des Emittenten*) angegebenen Termin.

„Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung des Emittenten“ hat die diesem Begriff in Bedingung 10.2 (*Rückzahlung nach Wahl des Emittenten*) zugeschriebene Bedeutung.

Vorzeitiger Rückzahlungstermin des Schuldverschreibungsinhabers bezeichnet den in der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung des Schuldverschreibungsinhabers gemäß Bedingung 10.3 (*Rückzahlung nach Wahl des Schuldverschreibungsinhabers*) angegebenen Termin.

Begriff „Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung des Schuldverschreibungsinhabers“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 10.3 (*Rückzahlung nach Wahl des Schuldverschreibungsinhabers*) zugeschrieben wird.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag des Schuldverschreibungsinhabers“ hat die diesem Begriff in Bedingung 10.3 zugeschriebene Bedeutung.

Der Begriff „Verzugereignis“ hat die in Bedingung 13 angegebene Bedeutung.

„Verlängertes Fälligkeitsdatum“ bedeutet das Recht des Emittenten, das Fälligkeitsdatum bis zu drei (3) Mal um ein (1) Jahr zu verlängern, sofern der Emittent vernünftigerweise davon ausgeht, dass der aus dem Compartment-Darlehen erzielte Erlös niedriger sein wird als der Gesamtbetrag des Kapitals der tatsächlich zusammen mit den Zinsen ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Wachstumszinsen bezeichnen die nicht periodische Zinskomponente, die auf jede Schuldverschreibung vom Ausgabetag bis einschließlich zum Fälligkeitstag oder einem vorzeitigen Rückzahlungstermin des Emittenten anfällt. Wachstumszinsen werden berechnet, indem die kumulierte Wachstumsrate (aus der Tabelle zum Zinswachstum am Ende der Laufzeit) gemäß Ziffer 7.1 (b) auf den Ausgabepreis der Schuldverschreibung angewendet wird. Wachstumszinsen sind nicht an regulären Zinszahlungsterminen, sondern nur am Fälligkeitstag zahlbar.

Insolvenzereignis bezeichnet in Bezug auf den Emittenten ein Ereignis, bei dem der Emittent:

- (a) aufgelöst wird (außer infolge einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion);
- (b) zahlungsunfähig wird oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, oder seine allgemeine Zahlungsunfähigkeit bei Fälligkeit nicht begleicht oder schriftlich zugibt und seine Kreditwürdigkeit verloren hat;
- (c) eine allgemeine Abtretung, Vereinbarung oder einen Vergleich mit oder zu Gunsten seiner Gläubiger vornimmt;
- (d) (A) gegen sie oder einen ähnlichen Beamten mit primärer Insolvenz-, Sanierungs- oder Regulierungskompetenz im Rechtsraum ihrer Gründung oder Organisation oder im Rechtsraum ihres Hauptsitzes oder ihrer Zentrale ein Verfahren einleitet oder eingeleitet bekommen hat, das auf ein Insolvenzurteil oder einen Konkurs oder einen anderen Rechtsbehelf nach einem Konkursgesetz oder einem anderen ähnlichen Gesetz mit Auswirkungen auf die Rechte von Gläubigern abzielt, oder ein Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation von ihr oder einem solchen Regulator, Aufseher oder ähnlichen Beamten gestellt wurde, oder (B) gegen sie ein Verfahren eingeleitet hat, das auf ein Insolvenzurteil oder einen Konkurs oder einen anderen Rechtsbehelf nach einem Konkursgesetz oder einem anderen ähnlichen Gesetz mit Auswirkungen auf die Rechte von Gläubigern abzielt, oder ein Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation gestellt wurde, und ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag von einer Person oder Stelle eingeleitet oder gestellt wurde, die nicht in Klausel (A) oben beschrieben ist, und entweder (I) zu einem Insolvenzurteil oder einem Konkursurteil oder zur Erlassung

eines Rechtsbehelfs oder zur Erlassung eines Beschlusses über ihre Auflösung oder Liquidation führt oder (II) nicht abgewiesen oder aufgehoben wird, in jedem Fall innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Einrichtung oder Vorlage derselben zurückgehalten oder festgehalten werden;

- (e) über einen Beschluss zur Auflösung, Verwaltung oder Liquidation verfügt (außer infolge einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion);
- (f) die Ernennung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Insolvenzverwalters, Treuhänders, Verwalters oder einer ähnlichen Amtsperson für sich selbst oder für alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte beantragt oder Gegenstand einer solchen Ernennung wird;
- (g) ein Sicherungsnehmer nimmt alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Besitz oder es wird eine Pfändung, Vollstreckung, Beschlagnahme, Beschlagnahme oder ein anderes Rechtsverfahren auf alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte erhoben, vollstreckt oder angestrengt und der Sicherungsnehmer behält den Besitz oder ein solches Verfahren wird nicht abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder unterbunden, jeweils innerhalb von fünfzehn (15) Tagen danach;
- (h) ein Ereignis verursacht oder Gegenstand eines solchen Ereignisses ist, das nach den geltenden Gesetzen einer Rechtsordnung eine analoge Wirkung wie eines der in den Klauseln (a) bis (g) (einschließlich) genannten Ereignisse hat; oder
- (i) ergreift Maßnahmen zur Förderung der vorgenannten Handlungen oder zeigt damit seine Zustimmung, Billigung oder Duldung dieser Handlungen an.

Insolvenzverordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung).

Zinsen bezeichnet alle Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, die gemäß Bedingung 7 (*Zinsen*) aufgelaufen sind, einschließlich (i) regulärer aufgelaufener Zinsen und (ii) Wachstumszinsen. Regelmäßiger Zinszahlungstermin

einem Zinserhöhungsereignis ist eine Erhöhung des [Netto-/Brutto-][Gewinns/Umsatzes] um mindestens 5 % zu verstehen, die sich im Posten „Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres“ des nach deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) erstellten Jahresabschlusses der Cordial Property Management GmbH im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr widerspiegelt.

Zinjahr bezeichnet den regulären Zinszahlungstermin nach zwölf aufeinanderfolgenden regulären Zinsperioden.

„Kosten des Emittenten“ sind die direkten und indirekten Kosten zu verstehen, die dem Emittenten für die jeweilige reguläre Zinsperiode entstanden sind, soweit sie im Jahresabschluss des Emittenten berücksichtigt wurden. Zur Vermeidung von

Missverständnissen und für die Zwecke von Ziffer 9 (*Zahlungsrangfolge*) umfassen die Kosten des Emittenten unter anderem alle Beträge, die gesetzlich privilegierten Gläubigern geschuldet werden, alle Beträge, die Dienstleistern geschuldet werden, alle Beträge, die dem gesetzlichen Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) geschuldet werden, und alle Beträge, die der Kontobank des Emittenten geschuldet werden.

KYC/AML-Regeln bezeichnet die für den Emittenten geltenden Verpflichtungen gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Nichtverbreitung, Bestechung, Korruption und Menschenhandel.

Luxemburger GAAP stehen für die in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze.

Mehrheitsgläubiger von Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungsgläubiger, die zu jedem Zeitpunkt zusammen mehr als fünfzig (50) Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen halten.

Wesentliche nachteilige Auswirkung bedeutet eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen finanziellen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen und diesen Emissionsbedingungen nachzukommen.

Fälligkeitsdatum bezeichnet den 23. Juni 2035 oder, sofern das verlängerte Fälligkeitsdatum ausgeübt wurde, das entsprechende verlängerte Fälligkeitsdatum, das in keinem Fall nach dem 23. Juni 2038 liegen darf.

MiCA bedeutet Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte.

MiFID II steht für die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

„**Anleiheinhaber**“ ist jeder Inhaber der Schuldverschreibungen gemeint, der die KYC/AML-Regeln eingehalten hat und ein professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4(1) Punkt (10) der MiFID II ist.

Unter Schuldverschreibungen sind sämtliche Schuldverschreibungen in Form von Schuldverschreibungen zu verstehen, die als übertragbare Wertpapiere gelten, die wiederum als Finanzinstrumente (wie in Punkt (15), Artikel 4(1) von MiFID II definiert) gelten und vom Emittenten gemäß den Bedingungen auf dem DLT (in Form von Token) ausgegeben werden.

Prospektverordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Zahlungspriorität bezeichnet die in Bedingung 9 (*Zahlungspriorität*) festgelegte

Zahlungspriorität .

Rückzahlung Datum bedeutet:

- (a) ein vorzeitiger Rückzahlungstermin durch den Emittenten;
- (b) ein vorzeitiger Rückzahlungstermin für den Schuldverschreibungsinhaber
- (c) das Fälligkeitsdatum; und
- (d) jedes vorzeitige Rückzahlungsdatum.

Rücknahmepreis bedeutet:

- (a) bei einem vorzeitigen Rückzahlungstermin des Emittenten die Stückelung zuzüglich aller aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht gezahlt wurden. Aufgelaufene Wachstumszinsen wären erst am Fälligkeitstag zahlbar;
- (b) wenn ein vorzeitiger Rückzahlungstermin für den Schuldverschreibungsinhaber eintritt, der Rückzahlungsbetrag zuzüglich aller aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht bezahlt wurden; und
- (c) wenn der Fälligkeitstermin oder ein vorzeitiger Rückzahlungstermin eintritt, ein Betrag, der dem Gesamtbetrag entspricht, der gemäß der Zahlungsrangfolge und vorbehaltlich der Bedingung 14 (*begrenzter Rückgriff und Nichteinreichung einer Petition*) zu zahlen ist.

Register bezeichnet das vom Registerführer gemäß luxemburgischem Recht geführte Register der Schuldverschreibungsinhaber auf der Grundlage der im DLT verfügbaren Informationen.

Regelmäßig aufgelaufene Zinsen bezeichnet für jede reguläre Zinszeitraum die gemäß Bedingung 7.1 (a) ermittelten regelmäßig aufgelaufenen Zinsen.

Regulärer Zinszahlungstag bedeutet:

- (a) der 15. Tag jedes Monats in jedem Jahr; und
- (b) in Bezug auf die letzte reguläre Zinsperiode der Rückzahlungstermin.

vorausgesetzt jedoch, dass, wenn der Rückzahlungstermin auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, der reguläre Zinszahlungstermin auf den nächsten Geschäftstag verschoben wird.

Unter regulärer Zinsperiode ist jeder Zeitraum zu verstehen, der an einem regulären Zinszahlungstermin beginnt (einschließlich) und an dem folgenden regulären Zinszahlungstermin endet (ausschließlich), mit der Ausnahme, dass:

Die erste reguläre Zinsperiode beginnt am Ausgabetag (und schließt diesen ein) und endet am ersten regulären Zinszahlungstag (und schließt diesen aus); und
die letzte reguläre Zinsperiode endet am (und schließt diesen aus).

Wenn eine reguläre Zinszeiträume andernfalls an einem Tag enden würde, der kein Geschäftstag ist, endet dieser reguläre Zinszeitraum stattdessen am nächsten Geschäftstag.

Vertreter bezeichnet, sofern ernannt, den Vertreter der Anleihegläubiger

Unter Sanktionen sind alle Gesetze, Verordnungen, Embargos oder restriktiven Maßnahmen zu Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen zu verstehen, die von einer Sanktionsbehörde verwaltet, erlassen oder durchgesetzt werden.

Sanktionsbehörde bedeutet:

- a) dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen;
- b) die Vereinigten Staaten von Amerika;
- c) die Europäische Union;
- d) das Vereinigte Königreich;
- e) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union; und
- (f) die Regierungen und offiziellen Institutionen oder Behörden gemäß den Absätzen (a) bis (e), einschließlich OFAC, des US-Außenministeriums und des Finanzministeriums Ihrer Majestät.

Verbriefungsgesetz bezeichnet das Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen in der jeweils gültigen Fassung.

„**Anleihegläubiger**“ hat die ihm in Bedingung 3.2 (*Titel*) zugeschriebene Bedeutung.

Wörter im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt. Klauselüberschriften dienen lediglich der besseren Lesbarkeit und sind bei der Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu berücksichtigen.

Ein Verweis auf eine Person in diesen Geschäftsbedingungen schließt deren Rechtsnachfolger, Erwerber und Zessionare oder Novationsparteien ein.

Verweise in diesen Geschäftsbedingungen auf Vereinbarungen oder Instrumente sind Verweise auf die jeweiligen Vereinbarungen oder Instrumente in der geänderten, erneuerten, ergänzten, erweiterten oder neu formulierten Fassung.

2. **Kapitalbetrag und Stückelung**

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Gesamtnennbetrag von bis zu [EUR 20.000.000 (zwanzig Millionen Euro)] (der „ **Nennbetrag** “) ist in [200.000 Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von 100 EUR] (einhundert Euro) (die „ **Stückelung** “) (die „ **Schuldverschreibungen** “ und jede eine „ **Schuldverschreibung** “) unterteilt.

3. **Form, Titel, Register und Übertragung**

3.1. Bilden

Die Schuldverschreibungen werden als Namensschuldverschreibungen ausgegeben.

3.2. Titel

- (a) Der Eigentumsanspruch auf die Schuldverschreibungen wird durch eine Eintragung in das Register gemäß Bedingung 3.3 (*Register*) begründet.
- (b) Der Emittent behandelt den eingetragenen Eigentümer einer Schuldverschreibung in jeder Hinsicht als seinen uneingeschränkten Eigentümer.
- (c) In diesen Emissionsbedingungen bezeichnet „ **Anleihegläubiger** “ und (in Bezug auf eine Anleihe) „ **Inhaber** “ die Person, auf deren Namen die Anleihe aktuell im Register eingetragen ist (oder im Falle einer gemeinsamen Beteiligung die zuerst genannte Person).

3.3. Registrieren

Der Registerführer führt das Register in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen der Unternehmensdienstleistungsvereinbarung und trägt in das Register die folgenden Informationen ein:

- (i) Name und Anschrift des Anleihegläubigers;
- (ii) das Datum, an dem die betreffenden Schuldverschreibungen an den Schuldverschreibungsinhaber ausgegeben wurden;
- (iii) der Gesamtbetrag der vom Anleihegläubiger gehaltenen Anleihen; und
- (iv) alle Übertragungen der Schuldverschreibungen unter Angabe des Datums der jeweiligen Übertragung.

3.4. Überweisen

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und jede Übertragung muss gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften erfolgen.

4. Notierung und Zulassung zum Handel

Die Schuldverschreibungen werden weder notiert noch zum Handel zugelassen.

5. Status

Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und sind jederzeit mindestens *gleichrangig* mit allen anderen Verpflichtungen des Emittenten und ohne jegliche Bevorzugung untereinander (vorbehaltlich zwingender Ausnahmen, die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehen sein können).

6. Zweck

Der Emittent verwendet den Erlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen (abzüglich etwaiger Margen und Emittentenkosten) gemäß dem Verbriefungsgesetz zur Gewährung des Compartment-Darlehens.

Verwendungszweck Fuggerschloss Boos " Boos - Token":

Verwendungszweck:	Gesamtvolumen	Volumina für Token	Sicherstellung
Kauf und Restaurierung des Fuggerschlosses Boos gemäß Kaufvertrag vom 13.02.2025 inkl. der darin enthaltenen Baubeschreibungen und des Projektplans/Bauzeitenplans	36.000.000,00 €	10.000.000,00 €	Eintragung ins Grundbuch möglich

Gesamtsumme

10.000.000,00 €

Stand: 18.06.2025

Cordial Property Management GmbH
87737 Boos

7. Interesse

7.1. Zinsberechnung

(a) Regelmäßig aufgelaufene Zinsen

Auf jede Schuldverschreibung werden für jede reguläre Zinsperiode reguläre aufgelaufene Zinsen in einer Höhe angesammelt, die wie folgt berechnet wird:

$$Regular\ Accrued\ Interest = \left(\frac{Regular\ Interest\ Rate \times A}{B \times C} \right)$$

Wo:

A = der Gesamtbetrag des Kapitals der tatsächlich ausgegebenen Schuldverschreibungen, der den Kapitalbetrag nicht übersteigen darf.

B = Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen.

C = Anzahl der regulären Zinsperioden pro Zinsjahr.

Regulär Der Zinssatz beträgt 2,25 % p. a. für die ersten zwölf aufeinanderfolgenden regulären Zinsperioden. Im ersten Zinsjahr nach dem Ausgabetag und für jedes weitere Zinsjahr erhöht sich der Zinssatz um 0,09 %, sofern im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Zinserhöhung eingetreten ist. Ist dies nicht der Fall, bleibt der reguläre Zinssatz gegenüber dem vorangegangenen Zinsjahr unverändert. Weitere Informationen finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zinsjahr	Regelmäßige Zinsperiode	Regulärer Zinssatz
Jahr 1	4	Festgelegt auf 2,25 % p.a.
Jahr 2	8	wenn ein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für Jahr 1 + 0,09 % wenn kein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das erste Jahr
Jahr 3	12	wenn ein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für Jahr 2 + 0,09 % ; wenn kein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das 2. Jahr

Jahr 4	16	wenn ein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das 3. Jahr + 0,09 % ; wenn kein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das dritte Jahr
Jahr 5	20	wenn ein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das vierte Jahr + 0,09 % ; wenn kein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz im vierten Jahr
Jahr 6	24	wenn ein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das 5. Jahr + 0,09 % ; wenn kein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das 5. Jahr
Jahr 7	28	wenn ein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das 6. Jahr + 0,09 % ;

		wenn kein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das 6. Jahr
Jahr 8	32	wenn ein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das 7. Jahr + 0,09 % ; wenn kein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das 7. Jahr
Jahr 9	36	wenn ein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das 8. Jahr + 0,09 % ; wenn kein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das 8. Jahr
Jahr 10	40	wenn ein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das 9. Jahr + 0,09 % ; wenn kein Zinserhöhungsereignis eingetreten ist = Zinssatz für das 9. Jahr

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird das Zinserhöhungsereignis nur einmal

pro Zinsjahr (d. h. einmal alle zwölf Monate) ermittelt.

(b) Ansammlung von Wachstumszinsen

Jede Schuldverschreibung erwirtschaftet außerdem ab ihrem Emissionstag bis (i) zu ihrem Fälligkeitstag oder (ii) einem vorzeitigen Rückzahlungstag des Emittenten (sofern zutreffend) eine separate Wachstumszinskomponente. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass ab dem Emissionstag keinerlei Wachstumszinsen als aufgelaufen gelten, wenn dem Emittenten gemäß Ziffer 13 (*Verzugsgründe*) eine *Kündigungsmitteilung* oder gemäß Ziffer 10.3 (Rückzahlung nach Wahl des Schuldverschreibungsinhabers) eine vorzeitige Rückzahlungsmitteilung zugestellt wird .

Wachstumszinsen sind nicht an regulären Zinszahlungsterminen zahlbar. Sie werden stattdessen erst am Fälligkeitstag gezahlt (auch wenn sie nur bis zu einem vorzeitigen Rückzahlungstermin des Emittenten aufgelaufen sind). Die Wachstumszinsen für jede Schuldverschreibung werden berechnet, indem die kumulierte Wachstumsrate (aus der unten stehenden Tabelle zum Wachstum des endfälligen Zinssatzes) auf den Ausgabepreis jeder Schuldverschreibung angewendet wird, unabhängig von den regulären aufgelaufenen Zinsen.

Tabelle zum Wachstum des zahlbaren Zinssatzes am Ende

Verstrichene Zeit seit Ausstellungsdatum	Kumulative Wachstumsrate (%)
Nach 1 Jahr	4,00 %
Nach 2 Jahren	8,16 %
Nach 3 Jahren	12,48 %
Nach 4 Jahren	16,98 %
Nach 5 Jahren	21,66 %
Nach 6 Jahren	26,53 %
Nach 7 Jahren	31,59 %
Nach 8 Jahren	36,85 %
Nach 9 Jahren	42,33 %

Nach 10 Jahren	48,02 % (Danach gilt der Rollover)
----------------	------------------------------------

Wenn der vorzeitige Rückzahlungstermin des Emittenten zwischen zwei volle Jahrestage fällt, gilt die Wachstumsrate für den letzten vollendeten Jahrestag.

(c) Nicht ausgezahlte reguläre Stückzinsen und Wachstumszinsen bei Fälligkeit

Am Fälligkeitstag zahlt der Emittent jedem Anleihegläubiger:

- a. Alles unbezahlt Regelmäßig aufgelaufene Zinsen, die am Fälligkeitstag aufgelaufen sind und noch nicht bezahlt wurden (keine regelmäßig aufgelaufenen Zinsen fallen über den Fälligkeitstag hinaus an); und
- b. Alle gemäß Klausel 7.1(b) aufgelaufenen Wachstumszinsen.

7.2. Ermittlung der laufenden Stückzinsen und Wachstumszinsen

Der Emittent (oder die Zahlstelle) ermittelt so bald wie möglich an jedem regulären Zinszahlungstermin die regelmäßig aufgelaufenen Zinsen für die jeweilige reguläre Zinsperiode.

Spätestens fünf (5) Geschäftstage vor dem Fälligkeitsdatum bestimmt der Emittent (oder die Zahlstelle) den Wachstumszins für jede Schuldverschreibung unter Bezugnahme auf ihren Ausgabepreis und die anwendbare kumulierte Wachstumsrate.

7.3. Zahlung von Zinsen

Vorbehaltlich der Bedingung 7.4 (*Aufgeschobene Zinsen*) und in dem Umfang, in dem der Vorstand die aufgelaufenen Zinsen für zahlbar erklärt, zahlt der Emittent diese aufgelaufenen Zinsen am jeweiligen regulären Zinszahlungstag an jeden Anleihegläubiger.

(a) Regelmäßige Zinszahlungstermine

Vorbehaltlich der Bedingung 7.4 (*Zinsaufschub*) und in dem Umfang, in dem der Vorstand die Zahlung regelmäßig aufgelaufener Zinsen erklärt, zahlt der Emittent diese regelmäßig aufgelaufenen Zinsen an jedem regulären Zinszahlungstermin an jeden Anleihegläubiger.

(b) Zahlung von Wachstumszinsen

Alle Wachstumszinsen sind nur am Fälligkeitstag zahlbar:

An einem vorzeitigen Rückzahlungstermin oder einem vorzeitigen Rückzahlungstermin für den Schuldverschreibungsinhaber gelten keine Wachstumszinsen als aufgelaufen und es sind zu keinem Zeitpunkt Wachstumszinsen zahlbar.

7.4. Aufgeschobene Zinsen

Sollten die dem Emittenten zur Zahlung der regelmäßig aufgelaufenen Zinsen auf die Schuldverschreibungen an einem regulären Zinszahlungstag (mit Ausnahme eines

Rückzahlungstags) zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um den vollen Betrag dieser regelmäßig aufgelaufenen Zinsen zu zahlen, wird die Zahlung des Fehlbetrags (die „**aufgeschobenen Zinsen**“) bis zum nächsten vom Vorstand festgelegten regulären Zinszahlungstag aufgeschoben, an dem dem Emittenten (vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit der Zahlungsrangfolge) Mittel zur Verfügung stehen, um die Zahlung dieser aufgeschobenen Zinsen im Umfang dieser verfügbaren Mittel zu finanzieren. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Auf Verzugszinsen fallen keine regulären Zinsen an, und in Bezug auf am Rückzahlungstag zahlbare regelmäßig aufgelaufene Zinsen entstehen keine aufgeschobenen Zinsen.

8. Zahlungen

8.1. Zahlungsart

Zahlungen von Zinsen und Kapitalbetrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von Zahlungen gemäß Bedingung 10.3 (*Rückzahlung nach Wahl des Schuldverschreibungsinhabers*), erfolgen per Banküberweisung in EUR durch die Emittentin oder die in ihrem Namen handelnde Zahlstelle an oder auf Anweisung jedes Schuldverschreibungsinhabers mit Wertstellung zum jeweiligen Fälligkeitstag (i) am regulären Zinszahlungstag, wenn sich die Zahlung aufgelaufene Zinsen bezieht, (ii) am Fälligkeitstag, wenn sich die Zahlung auf Wachstumszinsen bezieht, oder (iii) innerhalb von 20 Geschäftstagen ab dem Rückzahlungstag, wenn sich die Zahlung auf Bedingung 10 (**Rückzahlung**) bezieht. Diese Beträge werden von der Emittentin oder der in ihrem Namen handelnden Zahlstelle in voller Höhe auf ein Geldkonto im Namen jedes Schuldverschreibungsinhabers gezahlt.

8.2. Zahlungen, die dem Steuerrecht unterliegen

Zahlungen in Bezug auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungsort geltenden Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften, jedoch unbeschadet der Bestimmungen von Bedingung 16 (**Besteuerung**).

8.3. Nicht-Werktage

Fällt der Fälligkeitstag für die Zahlung eines Betrags hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht auf einen Geschäftstag, hat der Inhaber der Schuldverschreibungen erst am ersten darauf folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, Anspruch auf Zahlung.

8.4. Zahlungen abzüglich Provisionen, Kosten oder Gebühren

Den Inhabern der Schuldverschreibungen werden für Zahlungen gemäß dieser Bedingung 8 (*Zahlungen*) außer den Kosten der Emittentin keine Provisionen, Kosten, Gebühren oder Aufwendungen in Rechnung gestellt.

9. Priorität der Zahlungen

Alle Zahlungen des Emittenten erfolgen in der folgenden Prioritätsreihenfolge:

- (i) *Erstens* zur Zahlung aller vom Emittenten an die luxemburgischen Steuerbehörden oder anderweitig geschuldeten Steuern;
- (ii) *Zweitens* auf die Zahlung der Gebühren, Kosten, Aufwendungen und aller anderen Beträge (zusammen mit der darauf anfallenden Mehrwertsteuer), die an die professionellen Berater, Wirtschaftsprüfer, die kontoführende Bank und/oder andere Dienstleister des Emittenten geschuldet und zu zahlen sind (einschließlich, ohne Einschränkung, aller hierunter fallenden Entschädigungen und aller Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen) ;
- (iii) *Drittens* auf die Zahlung der den Anleihegläubigern aus den Anleihen geschuldeten Zinsen ; und
- (iv) *Viertens* auf die Zahlung des den Anleihegläubigern geschuldeten Kapitals aus den Anleihen , das nicht vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden darf.

Sollten die verfügbaren Barmittel zur Zahlung eines an die Anleihegläubiger auszuschüttenden Betrags nicht ausreichen, wird die Emittentin die Anleihegläubiger am jeweiligen regulären Zinszahlungstag hierüber informieren.

10. Rückzahlung

10.1. Rückzahlung bei Fälligkeit

Sofern sie nicht (i) gemäß Ziffer 10.2 (*Rückzahlung nach Wahl des Emittenten*) früher zurückgezahlt werden oder (ii) nach Zustellung einer Kündigungsmitteilung früher zurückgezahlt werden, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungspreis zurückgezahlt.

Zur Ausübung des verlängerten Fälligkeitsdatums benachrichtigt der Emittent die Anleihegläubiger oder deren Vertreter mindestens 60 Kalendertage vor dem Ende des jeweiligen Fälligkeitsdatums.

10.2. Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Der Emittent kann nach eigenem Ermessen jederzeit vor dem Fälligkeitstag die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zum Rückzahlungspreis und gemäß der Zahlungsrangfolge zurückzahlen. Der Emittent teilt den Inhabern die geplante Rückzahlung der Schuldverschreibungen mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem geplanten vorzeitigen Rückzahlungstag mit (die „ **Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung** “) und übermittelt ihr eine vom Emittenten unterzeichnete Bescheinigung, dass der Emittent über ausreichende Mittel für die Rückzahlung verfügt und diese frei von Ansprüchen Dritter ist. Die Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung gibt den geplanten vorzeitigen Rückzahlungstag an.

10.3. Rückzahlung nach Wahl des Anleihegläubigers

Zu jedem Zeitpunkt vor dem Fälligkeitsdatum kann ein Anleihegläubiger die Rückzahlung aller seiner Anleihen wählen. gemäß dieser Bedingung 10.3, indem Sie dem Emittenten

mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem geplanten vorzeitigen Rückzahlungstermin der Schuldverschreibungen eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch den Schuldverschreibungsinhaber zukommen lassen, zusammen mit einer vom Schuldverschreibungsinhaber unterzeichneten Bescheinigung, die bestätigt, dass der Schuldverschreibungsinhaber über ausreichende Mittel verfügt, um eine solche Rückzahlung vorzunehmen, und die nicht den Interessen einer anderen Person unterliegt.

In der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung durch den Schuldverschreibungsinhaber sind der vorgeschlagene vorzeitige Rückzahlungstermin durch den Schuldverschreibungsinhaber und das entsprechende Bankkonto anzugeben, auf das die Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags durch den Schuldverschreibungsinhaber (wie unten definiert) erfolgen soll .

Nach gültiger Zustellung der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung durch den Schuldverschreibungsinhaber wird der Emittent die betreffenden Schuldverschreibungen zurückzahlen, indem er dem Schuldverschreibungsinhaber einen Betrag zahlt, der sich nach der folgenden Berechnung bestimmt (der „**vorzeitige Rückzahlungsbetrag durch den Schuldverschreibungsinhaber**“):

$$(Denomination \times Holding) \times Early Redemption Percentage$$

Wo:

Der Bestand bezeichnet die Anzahl der Schuldverschreibungen, die der Schuldverschreibungsinhaber hält, der dem Emittenten die vorzeitige Rückzahlungsmitteilung übermittelt hat.

Prozentsatz für die vorzeitige Rückzahlung durch den Schuldverschreibungsinhaber bezeichnet den Prozentsatz, der gegenüber dem Kalenderjahr (gemessen ab und einschließlich des Ausgabedatums), in das das Datum der vorzeitigen Rückzahlung durch den Schuldverschreibungsinhaber fällt, wie folgt angegeben ist:

Jahr nach dem Ausgabedatum Prozentsatz der vorzeitigen Rückzahlung durch den Schuldverschreibungsinhaber

1 (vom Ausgabedatum bis zum ersten Jahrestag des Ausgabedatums)	80 %
2 (vom ersten Jahrestag bis zum zweiten Jahrestag des Ausgabedatums)	82 %
3 (vom zweiten Jahrestag bis zum dritten Jahrestag des Ausgabedatums)	84 %
4 (vom dritten Jahrestag bis zum vierten Jahrestag des Ausgabedatums)	86 %

5 (vom vierten Jahrestag bis zum fünften Jahrestag des Ausgabedatums)	88 %
6 (vom fünften Jahrestag bis zum sechsten Jahrestag des Ausgabedatums)	90 %
7 (vom sechsten Jahrestag bis zum siebten Jahrestag des Ausgabedatums)	92 %
8 (vom siebten Jahrestag bis zum achten Jahrestag des Ausgabedatums)	94 %
9 (vom achten Jahrestag bis zum neunten Jahrestag des Ausgabedatums)	96 %
10 (vom neunten Jahrestag bis zum zehnten Jahrestag des Ausgabedatums)	98 %
11 ab Fälligkeitstag (einschließlich etwaiger Verlängerungen)	100 %

10.4. Rückzahlung nach Zustellung einer Fälligkeitsmitteilung

Nach Zustellung einer Kündigungsmitteilung werden die Schuldverschreibungen am Kündigungsrückzahlungstag zum Rückzahlungspreis zurückgezahlt.

11. Zusicherungen und Garantien

Der Emittent erklärt am Ausgabetag, dass:

- (a) es handelt sich um eine ordnungsgemäß gegründete und rechtsgültig bestehende Gesellschaft als private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als nicht regulierte Verbriefungsgesellschaft (*société de titrisation*) im Sinne des Verbriefungsgesetzes gegründet wurde und diesem unterliegt;
- (b) es hat die Befugnis, sein Vermögen zu besitzen und seine Geschäfte so weiterzuführen, wie sie geführt werden;
- (c) es hat in keiner Rechtsordnung eine „Niederlassung“ (wie dieser Begriff in Artikel 2 Absatz 10 der Insolvenzverordnung verwendet wird);
- (d) Es ist kein Insolvenzfall in Bezug darauf eingetreten oder anhängig;
- (e) die von ihm im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen sind gesetzliche, gültige, bindende und durchsetzbare Verpflichtungen;
- (f) die Ausführung und Durchführung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch das Unternehmen sowie die darin vorgesehenen Transaktionen stehen nicht im Widerspruch zu:
 - (i) alle darauf anwendbaren Gesetze oder Vorschriften;
 - (ii) seine Verfassungsdokumente; oder
 - (iii) jegliche Vereinbarung oder Urkunde, die für das Unternehmen oder seine Vermögenswerte bindend ist;
- (g) es ist befugt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die darin vorgesehenen

Transaktionen auszuführen, durchzuführen und zu liefern und hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Ausführung, Durchführung und Lieferung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der darin vorgesehenen Transaktionen zu genehmigen;

- (h) der Emittent verstößt nicht gegen eine Vereinbarung, an der er beteiligt ist oder die für ihn oder sein Vermögen bindend ist, und ist im Rahmen dieser Vereinbarung nicht in einem Ausmaß oder auf eine Weise in Verzug, die wesentliche nachteilige Auswirkungen haben könnte;
- (i) Es wurden keine wesentlichen Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichtsverfahren, Klagen oder Verwaltungsverfahren vor einem Gericht oder einer Behörde gegen den Emittenten eingeleitet, sind anhängig oder drohen damit, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Transaktionen abzuschließen.
- (j) die Emission der Schuldverschreibungen fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen;
- (k) Die Schuldverschreibungen gelten als übertragbare Wertpapiere und somit auch als Finanzinstrumente (wie in Artikel 4 Absatz 1 Punkt (15) der MiFID II definiert).
- (l) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht an unbefugte Personen weitergeleitet oder verteilt, insbesondere nicht an Personen in den Vereinigten Staaten oder an US-Adressen.
- (m) Es wird nicht verlangt, dass die Schuldverschreibungen an irgendeinem Handelsplatz in irgendeiner Rechtsordnung notiert oder zum Handel zugelassen werden.
- (n) es führt aus:
 - (i) alle Überprüfungen, die zur Einhaltung der KYC/AML-Regeln erforderlich sind;
 - (ii) geeignete Kontrollen und Verfahren anwenden, um die Einhaltung der Sanktionen zu erreichen; und
 - (iii) alle relevanten Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der KYC/AML-Regeln und Sanktionen, jeweils im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

12. Verpflichtungen

12.1. Informationsverpflichtungen

- (a) Bereitstellung von Informationen

Auf begründete Anfrage der Mehrheits-Anleihegläubiger stellt der Emittent den

Anleihegläubigern eine Bescheinigung über die Anlageposition jedes einzelnen Anleihegläubigers zur Verfügung, sofern die Beschaffung dieser zusätzlichen Informationen für den Emittenten nicht mit unangemessenen Kosten verbunden ist.

(b) Hinweis auf Rechtsstreitigkeiten

Der Emittent wird den Anleihegläubigern (oder deren Vertretern) alle Informationen über etwaige Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen, Schiedsgerichtsverfahren, Klagen oder Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Emittenten oder sein Vermögen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen haben könnten, zur Verfügung stellen, sobald diese verfügbar sind.

(c) Mitteilung über Zahlungsverzug

Der Emittent wird die Inhaber der Schuldverschreibungen (oder deren Vertreter) über etwaige Zahlungsverzugsereignisse (und die gegebenenfalls zu deren Behebung unternommenen Schritte) unverzüglich informieren, nachdem er von dem Eintritt des Zahlungsverzugs Kenntnis erlangt hat.

12.2. Allgemeine Verpflichtungen

Solange die Schuldverschreibungen ausstehen:

- (i) Der Emittent wird keine Aktivitäten oder Geschäfte durchführen, die nicht mit seiner Satzung im Einklang stehen.
- (ii) Der Emittent zahlt pünktlich und regelmäßig alle Steuern, für die er direkt verantwortlich ist, in der korrekten Höhe zum Fälligkeitszeitpunkt (zusammen mit etwaigen Zinsen und Strafzahlungen); und
- (iii) Der Emittent ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Abschluss und der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Zustimmungen einzuholen, umzusetzen und in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

12.3. Finanzielle Unternehmen

Der Emittent veröffentlicht seinen geprüften Jahresabschluss spätestens einhundertachtzig (180) Geschäftstage nach Ende des Geschäftsjahres auf seiner Website.

13. Ereignisse des Verzugs

Wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse (jeweils ein „**Verzugsereignis**“) eingetreten sind, nämlich:

- (a) Zahlungsverzug, wenn ein beliebiger Betrag hinsichtlich Kapital, Zinsen oder sonstiger Beträge im Rahmen einer der Schuldverschreibungen fällig und zahlbar ist, es sei denn, die Zahlung erfolgt innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen nach dem

Fälligkeitsdatum, es sei denn, die Nichtzahlung ist auf Folgendes zurückzuführen:

- a. ein administrativer oder technischer Fehler; oder
- b. ein Störsereignis;
- (b) Nichterfüllung einer anderen Bestimmung dieser Emissionsbedingungen (mit Ausnahme der unter Ziffer 13(a) genannten) durch den Emittenten, sofern die Behebung dieses Versäumnisses nicht offensichtlich unmöglich ist und es nicht innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen nach schriftlicher Mitteilung eines Anleihegläubigers (oder seines Vertreters) an den Emittenten mit der Aufforderung zur Behebung des Versäumnisses behoben wird; oder
- (c) ein Insolvenzereignis eintritt; oder
- (d) jegliche in diesen Emissionsbedingungen gemachte oder als gemacht erachtete Darstellung oder Aussage des Emittenten zum Zeitpunkt der Abgabe oder als abgegeben erachteten Aussage in wesentlichem Umfang unrichtig oder irreführend ist oder sich als unrichtig oder irreführend erweist, es sei denn, die Umstände, die zu dieser Falschdarstellung geführt haben, sind behebbar und werden innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen behoben, nachdem ein Anleihegläubiger (oder dessen Vertreter) den Emittenten benachrichtigt hat oder der Emittent von der Falschdarstellung Kenntnis erlangt hat;

dann können die Mehrheitsgläubiger bei und zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach dem Eintreten eines Zahlungsverzugsereignisses durch die Übersendung einer Beschleunigungsmitteilung an den Emittenten gemäß Bedingung 17 (*Mitteilungen*) alle oder einen Teil der ausstehenden Schuldverschreibungen für sofort fällig und zahlbar erklären, jedoch immer in Übereinstimmung mit der Zahlungsrangfolge, woraufhin diese zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen und allen anderen Beträgen, die der Emittent dann gemäß den Emissionsbedingungen schuldet, zahlbar werden.

14. Eingeschränkter Rechtsbehelf und Nichteinreichung

14.1. Eingeschränkter Rechtsweg

Jegliche Ansprüche gegen die Emittentin sind auf das Compartment-Darlehen der Emittentin beschränkt. Sobald das Compartment-Darlehen der Emittentin verwertet und ausgezahlt wurde, haftet die Emittentin nicht mehr für weitere Beträge und ist zu keinen weiteren Zahlungen verpflichtet. Jegliche Ansprüche gelten als erloschen.

14.2. Nicht-Petition

Die Inhaber der Schuldverschreibungen verpflichten sich und erklären sich damit einverstanden, dass sie gegen den Emittenten weder ein Konkurs-, Reorganisations-, Vergleichs-, Insolvenz- oder Liquidationsverfahren noch andere ähnliche Verfahren gemäß geltendem Recht einleiten noch sich an solchen Verfahren beteiligen werden.

15. Versammlungen der Schuldverschreibungsinhaber

Alle Versammlungen der Schuldverschreibungsinhaber werden gemäß den in Anhang 1 (*Bestimmungen für Versammlungen der Schuldverschreibungsinhaber*) enthaltenen Bestimmungen einberufen und abgehalten.

16. Besteuerung

16.1. Keine Quellensteuer

Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, es sei denn, der Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall erfolgt die entsprechende Zahlung vorbehaltlich eines solchen Einhalts oder Abzugs.

16.2. Kein Aufschlag

Für den Fall, dass auf Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen Quellensteuer oder Steuerabzüge erhoben werden, haben die Schuldverschreibungsinhaber keinen Anspruch auf Erhalt zusätzlicher Beträge zum Ausgleich dieser Quellensteuer oder Abzüge.

17. Hinweise

Mitteilungen müssen in der nachstehend beschriebenen Weise erfolgen:

17.1. Form der Mitteilungen und Adressaten

Alle Mitteilungen, Informationen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Verbindung damit müssen:

- (a) schriftlich;
- (b) in englischer Sprache; und

Wenn an den Emittenten:

Adresse: 18, Rue Robert Stumper L – 2557 Luxemburg

Achtung: Der Vorstand

Wenn an die Anleihegläubiger:

Jede Mitteilung an einen Anleihegläubiger ist gültig, wenn:

- (i) auf der Website des Emittenten veröffentlicht; oder
- (ii) dem Vertreter zugestellt; oder
- (iii) regulären Postadressen der jeweiligen Person gesendet, auf deren Namen die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Versands der Mitteilung beim Registerführer registriert sind, da diese Adressen im Register aufgeführt sein können.

17.2. Art der Zustellung

Sofern kein Nachweis für einen früheren Empfang vorliegt, gilt jede Mitteilung oder sonstige schriftliche Kommunikation als ordnungsgemäß zugestellt:

- (a) bei persönlicher Übergabe, wenn die Rückgabe an der in diesen Geschäftsbedingungen angegebenen Adresse der betreffenden Person erfolgt und die Zustellung von dieser Person schriftlich bestätigt wurde;
- (b) bei Versand per Einschreiben fünf (5) Werktage nach Aufgabe bei der Post, frankiert und in einem an die jeweilige Person adressierten Umschlag, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt;
- (c) falls auf der Website des Emittenten veröffentlicht, einen (1) Geschäftstag nach der Veröffentlichung; und
- (d) bei Versand per E-Mail einen (1) Werktag nach Versand der E-Mail.

18. Rezept

Ansprüche gegen den Emittenten auf Zahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und werden ungültig, wenn sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitalbetrags) und fünf Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Datum geltend gemacht werden, an dem die entsprechende Zahlung erstmals fällig wird.

19. Änderungen und Kündigung

- (a) Jede Bestimmung dieser Bedingungen kann mit schriftlicher Zustimmung der Emittentin und der Mehrheitsgläubiger (oder gegebenenfalls des Vertreters) geändert oder aufgehoben werden. Diese Zustimmung kann digital über die Website der Emittentin angefordert und erteilt werden.
- (b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach irgendeinem Gesetz ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt.
- (c) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte erlöschen, sobald alle Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt und/oder gegebenenfalls storniert wurden.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen im größtmöglichen, nach geltendem Recht zulässigen Umfang davon unberührt.

21. Geschäftsbedingungen

Es wird davon ausgegangen, dass jeder Anleihegläubiger diese für die Anleihen geltenden Bedingungen kennt und akzeptiert.

22. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- (a) Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich daraus oder im Zusammenhang mit ihnen ergeben, unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird die Anwendung der Artikel 470-1 bis 470-19 (einschließlich) des luxemburgischen Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 in seiner jeweils gültigen Fassung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (b) Die Gerichte der Stadt Luxemburg sind ausschließlich zuständig für die Beilegung sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben (einschließlich Streitigkeiten in Bezug auf die Existenz, Gültigkeit oder Kündigung der Schuldverschreibungen oder jeglicher außervertraglicher Verpflichtung, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergibt) oder der Folgen ihrer Nichtigkeit.

Hingerichtet in Luxemburg am 18. Juni von:

QUANTUM DIGITAL SECURITIES SA RL

ABTEILUNG Cordial Immobilienverwaltung



Name: Olaf Funke

Titel: Manager

Anhang 1

Bestimmungen für Versammlungen der Anleihegläubiger

1. Definitionen

Die folgenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

Blockabstimmungsanweisung bezeichnet in Bezug auf eine Versammlung ein Dokument in englischer Sprache:

- (a) Auflistung der Gesamtzahl der Schuldverschreibungen; und
- (b) Ermächtigung einer oder mehrerer benannter Personen, hinsichtlich der Schuldverschreibungen abzustimmen;

„Vorsitzender“ bezeichnet in Bezug auf eine Sitzung die Person, die gemäß Absatz 5 (*Vorsitzender*) dieses Anhangs den Vorsitz übernimmt;

Außerordentlicher Beschluss bezeichnet einen Beschluss, der bei einer Versammlung gefasst wird, die gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs mit besonderer Mehrheit einberufen und abgehalten wird;

Versammlung bezeichnet eine Versammlung der Anleihegläubiger (unabhängig davon, ob sie ursprünglich einberufen oder nach einer Vertagung wieder aufgenommen wurde);

Bevollmächtigter bezeichnet in Bezug auf eine Versammlung eine Person, die zur Stimmabgabe im Rahmen einer Blockabstimmungsanweisung bevollmächtigt ist.

Relevanter Bruchteil bedeutet:

- (a) für alle Geschäfte außer der Abstimmung über eine außerordentliche Resolution die Hälfte (50 %);
- (b) für die Abstimmung über eine außerordentliche Resolution drei Viertel (75 %);

vorausgesetzt jedoch, dass im Falle einer Versammlung, die nach einer Vertagung wegen fehlender Beschlussfähigkeit wieder aufgenommen wurde, dies für alle Geschäfte den Bruchteil des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen bedeutet, der von den tatsächlich bei der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten vertreten oder gehalten wird;

besonderer Mehrheit ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln (75 %) der von den bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anleihegläubigern abgegebenen Stimmen zu verstehen.

Wähler bezeichnet in Bezug auf eine Versammlung die im Register eingetragene Person und den Inhaber einer Vollmacht.

24 Stunden bezeichnet einen Zeitraum von 24 Stunden, der den gesamten oder einen Teil

eines Tages umfasst, an dem die Banken in dem Gebiet, in dem die jeweilige Versammlung stattfinden soll, geöffnet sind. Dieser Zeitraum wird um einen Zeitraum oder, soweit erforderlich, um weitere Zeiträume von 24 Stunden verlängert, bis der gesamte oder ein Teil eines Tages, an dem die Banken wie oben erwähnt geöffnet sind, eingeschlossen ist; und

48 Stunden bedeutet 2 aufeinanderfolgende Zeiträume von 24 Stunden.

Alle hierin verwendeten, aber nicht anderweitig definierten Begriffe in Großbuchstaben haben die ihnen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugeschriebene Bedeutung.

2. Gültigkeit von Blockabstimmungsanweisungen

Eine Blockabstimmungsanweisung ist nur gültig, wenn sie mindestens 24 Stunden vor dem für die jeweilige Versammlung festgelegten Zeitpunkt am eingetragenen Sitz des Emittenten hinterlegt wird oder der Vorsitzende vor Beginn der Versammlung etwas anderes beschließt.

3. Einberufung der Sitzung

Der Vorstand der Emittentin oder die Anleihegläubiger, die mindestens fünf Prozent (5 %) des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen halten, oder der Vertreter können jederzeit eine Versammlung einberufen. Die Emittentin ist verpflichtet, dies innerhalb eines Monats auf schriftlichen Antrag der Anleihegläubiger, die mindestens fünf Prozent (5 %) des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen halten, zu tun.

4. Beachten

Die Gläubiger werden mindestens einundzwanzig (21) volle Tage im Voraus (d. h. ohne den Tag der Einberufung und den Tag der jeweiligen Versammlung) über Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung informiert. Die Tagesordnung der Versammlung ist in der Einberufung anzugeben. Der vollständige Wortlaut der der Versammlung vorgeschlagenen Beschlüsse kann in der Einberufung enthalten sein.

5. Vorsitzende

Sofern ein Vertreter bestellt wurde, übernimmt dieser den Vorsitz in der Hauptversammlung der Anleihegläubiger.

Folgende Personen können nicht zum Vertreter ernannt werden:

- (a) der Emittent;
- (b) Unternehmen, die alle oder einen Teil der Verpflichtungen des Emittenten garantieren;

Ist kein Vertreter benannt, kann jede andere Person den Vorsitz der Gläubigerversammlung übernehmen.

Eine vom Emittenten schriftlich benannte Person (die ein Anleihegläubiger sein kann, aber nicht muss) kann den Vorsitz in jeder Versammlung übernehmen. Erfolgt keine solche Benennung oder ist die benannte Person nicht innerhalb von fünfzehn (15) Minuten nach dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt anwesend, wählen die Anwesenden einen

Vorsitzenden aus ihren Reihen. Andernfalls kann der Emittent einen Vorsitzenden ernennen. Der Vorsitzende einer vertagten Versammlung muss nicht dieselbe Person sein wie der Vorsitzende der ursprünglichen Versammlung.

6. **Quorum**

Das Quorum bei jeder Versammlung besteht aus einem oder mehreren Stimmberechtigten, die mindestens den maßgeblichen Bruchteil des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten oder halten.

7. **Vertagte Sitzung**

Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Anleihegläubiger, die mindestens ein Fünftel der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Anleihen repräsentieren, die Versammlung um bis zu vier (4) Wochen vertagen. Der Vorsitzende muss die Versammlung auf Antrag der Anleihegläubiger, die mindestens ein Fünftel der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Anleihen repräsentieren, vertagen. Eine solche Vertagung führt zur Aufhebung eines gefassten Beschlusses. Die zweite Versammlung ist zur Verabschiedung endgültiger Beschlüsse berechtigt.

8. **Teilnahme**

Die folgenden Personen können an einer Sitzung teilnehmen und das Wort ergreifen:

- (a) Wähler;
- (b) Vertreter (falls ernannt);
- (c) Mitglieder der Organe des Emittenten; und
- (d) jede andere von der Versammlung genehmigte Person.

9. **Handzeichen**

Über jede der Versammlung vorgelegte Frage wird zunächst per Handzeichen entschieden. Sofern nicht vor oder zum Zeitpunkt der Ergebnisbekanntgabe eine Abstimmung rechtsgültig beantragt wird, gilt die Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss per Handzeichen angenommen, mit einer bestimmten Mehrheit angenommen, abgelehnt oder mit einer bestimmten Mehrheit abgelehnt wurde, als endgültig, ohne dass die Anzahl der dafür, dagegen oder gegebenenfalls der Enthaltungen abgegebenen Stimmen nachgewiesen werden muss. Gibt es nur einen Stimmberechtigten, findet dieser Absatz keine Anwendung, und der Beschluss wird unmittelbar per Handzeichen entschieden.

10. **Umfrage**

Ein Antrag auf Stimmabgabe ist gültig, wenn er vom Vorsitzenden, dem Emittenten oder einem oder mehreren Stimmberechtigten gestellt wird, die mindestens ein Fünftel des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten oder halten. Die Stimmabgabe kann sofort oder nach einer vom Vorsitzenden angeordneten Vertagung

erfolgen. Jede zur Wahl des Vorsitzenden oder zu einer Vertagungsfrage beantragte Stimmabgabe muss jedoch in der Versammlung ohne Vertagung durchgeführt werden. Ein gültiger Antrag auf Stimmabgabe verhindert nicht die Fortsetzung der betreffenden Versammlung für andere vom Vorsitzenden angeordnete Geschäfte.

11. **Stimmen**

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Stimmrechte sind proportional zu dem Anteil der Emission, den sie repräsentieren, wobei jede Schuldverschreibung mindestens eine Stimme gewährt.

Sofern in den Bestimmungen einer Blockabstimmungsanweisung nichts anderes angegeben ist, ist ein Wähler nicht verpflichtet, alle ihm zustehenden Stimmen auszuüben oder alle von ihm ausgeübten Stimmen in der gleichen Weise abzugeben.

12. **Befugnisse**

Eine Versammlung ist unbeschadet aller anderen ihr oder anderen Personen übertragenen Befugnisse befugt, durch einen außerordentlichen Beschluss Entscheidungen zu treffen, die eine besondere Mehrheit erfordern.

Für die Annahme folgender Beschlüsse ist eine besondere Mehrheit erforderlich:

- (a) Die Änderung oder der Verzicht auf den Erhalt von besonderen Sicherheiten, die den Anleihegläubigern gewährt wurden;
- (b) Die Verschiebung eines oder mehrerer regulärer Zinszahlungstermine, die Vereinbarung einer Reduzierung der aufgelaufenen Zinsen oder Änderungen der Zahlungsbedingungen;
- (c) Die Einrichtung eines Fonds zum Schutz der gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger;
- (d) Die Durchführung etwaiger Sicherungsmaßnahmen, die im gemeinsamen Interesse der Anleihegläubiger liegen;
- (e) Der Eintritt eines Kündigungsgrundes im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gemäß den Bedingungen (*Kündigungsgründe*);
- (f) Die Übermittlung einer Beschleunigungsmitteilung an den Emittenten;
- (g) Die Durchführung sonstiger Maßnahmen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger oder zur Ausübung ihrer Rechte; oder
- (h) Eine Änderung der jeweiligen Rechte der Anleihegläubiger.

Wenn die Versammlung dazu aufgefordert wird:

- (a) den Vertreter ernennen oder entlassen;
- (b) Bevollmächtigte abberufen, die der Emittent möglicherweise ernannt hat, um im Namen

der Gruppe der Anleihegläubiger zu handeln;

- (c) die Bedingungen der Schuldverschreibungen zu ändern, sofern hierzu die Zustimmung des Emittenten eingeholt wurde;
- (d) auf jeden Verstoß des Emittenten gegen seine Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu verzichten oder einen geplanten Verstoß des Emittenten gegen seine Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder gegen jede Handlung oder Unterlassung zu genehmigen, die andernfalls einen Kündigungsgrund im Hinblick auf die Schuldverschreibungen darstellen könnte;
- (e) den Vertreter (sofern ernannt) oder eine andere Person zu ermächtigen, alle Dokumente auszuführen und alles Notwendige zu unternehmen, um einem Beschluss der Versammlung Geltung zu verschaffen;
- (f) andere Entscheidungen zu treffen, für die keine besondere Mehrheit erforderlich ist;

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit (der Hälfte) der von den anwesenden oder vertretenen Anleihegläubigern abgegebenen Stimmen getroffen, sofern ein relevanter Bruchteil des Quorums erreicht wird.

13. **Beschluss bindet alle Anleihegläubiger**

Außerordentliche Beschlüsse sind für alle Anleihegläubiger bindend, unabhängig davon, ob sie bei der Versammlung anwesend sind oder nicht, und jeder Anleihegläubiger ist verpflichtet, diese entsprechend umzusetzen. Das Ergebnis jeder Abstimmung über einen Beschluss der Versammlung wird den Anleihegläubigern (mit Kopie an den Emittenten) zusammen mit dem Protokoll der Versammlung (wie in Absatz 14 dargelegt) innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Abschluss der Versammlung mitgeteilt.

14. **Minuten**

Über alle Beschlüsse und Verhandlungen jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Der Vorsitzende unterzeichnet das Protokoll, das als Nachweis für die darin festgehaltenen Verhandlungen gilt. Sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, gilt jede Sitzung, deren Verhandlungen zusammengefasst und unterzeichnet wurden, als *ordnungsgemäß* einberufen und abgehalten, und alle dort gefassten Beschlüsse und Verhandlungen gelten als ordnungsgemäß gefasst und abgewickelt.

15. **Schriftliche Beschlüsse**

Ein schriftlicher Beschluss, unterzeichnet von oder im Namen der Mehrheit der Anleihegläubiger gemäß diesem Anhang oder den Anleihebedingungen, soweit diese etwas anderes vorsehen, oder von einem einzelnen Anleihegläubiger, der alle Anleihen hält, ist in jeder Hinsicht ebenso gültig und wirksam wie ein Beschluss einer Anleihegläubigerversammlung. Ein solcher schriftlicher Beschluss kann in einem oder

mehreren gleichartigen Dokumenten enthalten sein, die jeweils von oder im Namen eines oder mehrerer der betreffenden Anleihegläubiger unterzeichnet sind. Als Datum des Beschlusses gilt das Datum des letzten dieser Dokumente.

Wenn ein einzelner Anleihegläubiger alle Anleihen hält, werden alle der Anleihegläubigerversammlung übertragenen Befugnisse von diesem Anleihegläubiger ausgeübt.

Anhang 2: Haftungsausschluss, Anerkennung und Risikofaktoren

1. Haftungsausschluss

1.1. Allgemeiner Haftungsausschluss

Der folgende Haftungsausschluss gilt für die Emissionsbedingungen (womit das Dokument in vorläufiger oder endgültiger Form gemeint ist). Potenziellen Anleihegläubigern wird daher empfohlen, diesen vor der Zeichnung der in den Emissionsbedingungen geregelten Finanzinstrumente sorgfältig zu lesen. Mit der Zeichnung der gemäß den Emissionsbedingungen emittierten Finanzinstrumente erklären Sie sich mit den folgenden Bestimmungen, einschließlich aller jederzeit vorgenommenen Änderungen, einverstanden, sobald Sie aufgrund eines solchen Zugriffs Informationen vom Emittenten erhalten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder anderen Rechtsräumen dar, in denen dies rechtswidrig ist. Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „**US Securities Act**“) oder den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft werden.

Die folgenden Bedingungen dürfen nicht an Personen in den Vereinigten Staaten oder an US-Adressen weitergeleitet oder verteilt werden. Jede Weiterleitung, Verteilung oder Vervielfältigung dieses Dokuments, auch auszugsweise, ist unzulässig. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann einen Verstoß gegen den US Securities Act oder geltendes Recht anderer Rechtsordnungen darstellen. Weder die United States Securities and Exchange Commission (die „**SEC**“) noch eine andere zuständige staatliche Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Schuldverschreibungen genehmigt oder abgelehnt oder die Richtigkeit der Bedingungen geprüft. Jede gegenteilige Behauptung stellt in den Vereinigten Staaten eine Straftat dar.

Bestätigung Ihrer Erklärung: Um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einsehen oder eine Anlageentscheidung bezüglich der Schuldverschreibungen treffen zu können, müssen Sie sich außerhalb der Vereinigten Staaten befinden. Mit dem Zugriff auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklären Sie gegenüber dem Emittenten, dass (i) Sie und alle von Ihnen vertretenen Kunden nicht in den Vereinigten Staaten ansässig sind und (ii) Sie der Übermittlung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen per elektronischer Übermittlung zustimmen.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen der Zugriff auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter der Voraussetzung gewährt wurde, dass Sie gemäß den Gesetzen Ihres Wohnsitzlandes rechtmäßig in den Besitz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelangen dürfen und

dass Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht an Dritte weitergeben dürfen und auch nicht dazu befugt sind. Die mit dem Angebot verbundenen Materialien stellen kein Angebot oder keine Aufforderung dar und dürfen nicht im Zusammenhang mit einem solchen Angebot oder einer solchen Aufforderung an Orten verwendet werden, an denen Angebote oder Aufforderungen gesetzlich verboten sind.

Die Emissionsbedingungen wurden auf der Grundlage erstellt, dass jedes Angebot der Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gemäß der Prospektverordnung von der Prospektpflicht befreit ist. Die Emissionsbedingungen stellen keinen Prospekt im Sinne der Prospektverordnung dar.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen keinen Prospekt im Sinne von (i) Artikel 6 der Prospektverordnung dar, und ein solcher Prospekt ist nicht erforderlich (und wird auch nicht erstellt). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden nicht im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt im EWR im Sinne der Prospektverordnung erstellt. Daher wurde und wird kein Antrag auf vorläufige oder endgültige Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch eine zuständige Behörde im EWR gemäß der Prospektverordnung gestellt.

Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Betrieb einer zentralen Wertpapierverwahrstelle zugelassen und an keinem Handelsplatz in irgendeiner Rechtsordnung gehandelt.

Unter keinen Umständen stellen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder diese Mitteilung ein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung oder Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots dar oder sind Teil eines solchen Angebots. Auch darf kein Verkauf der Schuldverschreibungen in Rechtsräumen erfolgen, in denen ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf rechtswidrig wäre.

Empfänger der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Schuldverschreibungen zeichnen oder kaufen möchten, werden darauf hingewiesen, dass eine Zeichnung oder ein Kauf nur auf Grundlage der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Informationen erfolgen kann.

Im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) erfolgt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung oder Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots noch ein Verkauf der Schuldverschreibungen an natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die nicht ihrem Handel, Geschäft, Handwerk, Beruf oder ihrer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 8. April 2011 zur Einführung eines Verbraucherschutzgesetzes zuzurechnen sind.

Die Schuldverschreibungen dürfen Kleinanlegern im EWR weder angeboten noch verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. In diesem Sinne ist ein „Kleinanleger“ eine Person, die eine (oder mehrere) der folgenden Bedingungen erfüllt: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Punkt (11) der MiFID II oder (ii) ein Kunde im Sinne der

Richtlinie 2016/97/EU (in der geänderten Fassung, die „**Versicherungsvertriebsrichtlinie**“), **sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Punkt (10) der MiFID II gilt. Daher ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die „PRIIP-Verordnung**“) kein Basisinformationsblatt erforderlich, um die Schuldverschreibungen anzubieten, zu verkaufen oder ihnen anderweitig im EWR zur Verfügung zu stellen, und es wird auch kein Basisinformationsblatt erstellt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden Ihnen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Wir weisen darauf hin, dass die auf diesem Weg bereitgestellten oder übermittelten Dokumente während der elektronischen Übermittlung verändert werden können. Daher übernehmen weder der Emittent noch dessen Direktoren, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter irgendeine Haftung oder Verantwortung für etwaige Abweichungen zwischen den Ihnen elektronisch zur Verfügung gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der auf Anfrage beim Emittenten erhältlichen Papierversion.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur von oder über direkte Teilnehmer erworben werden, die die KYC/AML-Regeln (und insbesondere das luxemburgische Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 12. November 2004 (das „**AML-Gesetz**“)) erfüllen und keinen Sanktionen unterliegen.

Mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen erkennen die Inhaber der Schuldverschreibungen an, dass die Emittentin dem Verbriefungsgesetz unterliegt. Dies bedeutet, dass Sie nicht berechtigt sind, ein Sammel- oder Sanierungsverfahren gegen uns oder unsere Liquidation, Liquidation oder Insolvenz gemäß Artikel 64 des Verbriefungsgesetzes (wie unten definiert) zu beantragen oder sonstige Schritte einzuleiten.

Gemäß dem Verbriefungsgesetz (wie unten definiert) können unsere Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in separate Bereiche aufgeteilt werden, die nur zur Erfüllung der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen zur Verfügung stehen, die in Bezug auf diesen Bereich entstehen.

1.2. **KYC- und AML-Compliance**

Der Emittent stellt sicher, dass keinem Anleihegläubiger aus rechtlicher und betrieblicher Sicht Zugriff auf das Register gewährt wird, sofern er nicht alle Know-Your-Customer-(KYC) und Anti-Geldwäsche-Anforderungen (AML) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere dem AML-Gesetz, ordnungsgemäß erfüllt hat. Der Emittent verpflichtet sich, robuste Verifizierungsprozesse zu implementieren und aufrechtzuerhalten, um unbefugten oder nicht konformen Zugriff auf das Register zu verhindern und so die Integrität der rechtlichen und regulatorischen Standards für die Emission von Anleihen zu wahren.

2. **Anerkennung**

Mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen bestätigen die Inhaber, die

Emissionsbedingungen in ihrer vorläufigen und endgültigen Fassung gelesen und verstanden zu haben. Sie erklären sich mit der Übermittlung von Informationen der Emittentin mit diesen Bestimmungen und deren künftigen Änderungen einverstanden.

Durch den Zugriff auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Inhaber der Schuldverschreibungen an, dass die elektronische Übermittlung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in keiner Weise ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in Rechtsräumen darstellt, in denen dies rechtswidrig ist, und dass die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem US Securities Act oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert wurden und auch nicht registriert werden.

Durch den Zugriff auf diese Bedingungen und/oder den Erwerb der Schuldverschreibungen erklären sich die Inhaber der Schuldverschreibungen damit einverstanden, die Bedingungen nicht an unbefugte Personen weiterzuleiten oder zu verteilen, insbesondere nicht an Personen in den Vereinigten Staaten oder an US-Adressen. Sie sind sich darüber im Klaren, dass jede unbefugte Weiterleitung, Verteilung oder Vervielfältigung einen Verstoß gegen den US Securities Act oder die geltenden Gesetze anderer Rechtsordnungen darstellen kann.

3. **Risikofaktoren**

Die folgenden Risikofaktoren beschreiben nicht alle Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen.

Potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen professionellen Beratern über die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und die Eignung einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angesichts ihrer besonderen Umstände informieren.

3.1. ***Keine aktiven Sekundärmarkt- und Liquiditätsrisiken***

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um neue Instrumente, für die derzeit kein Sekundärmarkt existiert und sich möglicherweise auch nie ein solcher entwickeln wird. Die Schuldverschreibungen werden über das DLT und nicht über ein herkömmliches Clearingsystem ausgegeben.

Dementsprechend besteht keine Garantie dafür, dass Anleger in die Schuldverschreibungen die von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen zu günstigen Preisen oder überhaupt verkaufen können. Anleger sollten darauf vorbereitet sein, die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstermin (einschließlich des verlängerten Fälligkeitstermins) zu halten.

3.2. ***Bedingungen im Zusammenhang mit den KYC/AML-Regeln und Sanktionen können die Liquidität, den Übertragungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Übertragung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen***

Der Emittent und/oder der Registrar werden (i) alle zur Einhaltung der KYC/AML-Regeln erforderlichen Überprüfungen durchführen, (ii) geeignete Kontrollen durchführen und

Verfahren anwenden, um die Einhaltung der Sanktionen zu erreichen, und (iii) alle relevanten Verfahren anwenden, um die Einhaltung der KYC/AML-Regeln und Sanktionen zu überprüfen, jeweils im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Dies kann zu Beeinträchtigungen der Liquidität, des Übertragungszeitpunkts und der Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen führen.

3.3. *Risiken im Zusammenhang mit der DLT*

Es besteht das Risiko, dass die DLT nicht wie vorgesehen funktioniert, sei es aufgrund unentdeckter technischer Mängel, Fehler im Systemdesign, Verzögerungen oder Fehlern bei der Implementierung von Funktionen oder aus anderen Gründen. Dies kann zu Fehlfunktionen oder unerwarteten oder unbeabsichtigten Funktionen der DLT führen. Wenn die auf der DLT verfügbaren Informationen als Grundlage für die Aktualisierung des Registers verwendet werden, sind die im Register enthaltenen Informationen möglicherweise nicht richtig oder nicht aktuell.

Wie bei anderen neuartigen softwarebasierten Produkten kann der dem DLT zugrunde liegende Computercode und jeder darauf implementierte selbstausführende Code Fehler enthalten oder zu unerwarteten Ergebnissen führen. Obwohl der Emittent das externe Technologieunternehmen Tokeny beauftragt hat, die Technologie für die Website des Emittenten gemäß seinen internen Test- und Genehmigungsprozessen einzurichten, besteht keine Garantie dafür, dass das DLT oder der darauf implementierte selbstausführende Code nicht zu Fehlfunktionen oder fehlerhafter Funktionsweise der integrierten Software führt. Jeder Fehler oder jede unerwartete Funktionalität kann zu einem Vertrauensverlust in das DLT und damit zu einem Rückgang des Marktwerts der Schuldverschreibungen sowie zu erheblichen Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen.

Technische Probleme, die aus internen oder externen Ursachen im Zusammenhang mit der Entwicklung des DLT entstehen, beispielsweise Probleme mit der DLT-Netzwerkonnektivität, Skalierbarkeit, Blockvalidierungsmechanismen, betrügerischer Verwendung, Hacking, Fehler in darauf implementiertem selbstausführendem Code oder andere menschliche oder technische Fehlfunktionen oder Fehler, könnten eine Reihe nachteiliger Folgen für die Anleger nach sich ziehen, wie etwa eine falsche Aufzeichnung, die im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die Schuldverschreibungen eines Schuldverschreibungsinhabers vorübergehend oder dauerhaft verloren gehen oder verlegt werden.

Darüber hinaus können die Gebührenvereinbarungen, die das DLT, Tokeny, der Emittent oder andere Parteien den Anlegern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem DLT und den Schuldverschreibungen auferlegen, von den Gebührenvereinbarungen abweichen, die Anleger aus anderen Systemen kennen. Die Beträge, die die Inhaber von Schuldverschreibungen im Rahmen einer Anlage in die Schuldverschreibungen erhalten, können sich aufgrund von Gebühren oder Kosten verringern,

die das DLT, Tokeny, der Emittent oder andere relevante Personen im Zusammenhang mit der Anlage dieses Inhabers in die Schuldverschreibungen oder damit verbundenen Transaktionen erheben.

Die Verwendung einer Distributed-Ledger-Technologie zur Registrierung der Schuldverschreibungen ist weitgehend ungetestet und kann inhärente Mängel und Einschränkungen aufweisen

Der Einsatz von Distributed-Ledger-Technologien (einschließlich Blockchain-Netzwerken) auf den Fremdkapitalmärkten befindet sich noch in der Anfangsphase und unterliegt einem rasanten Wandel. Daher ist das Potenzial dieser Technologie noch nicht erwiesen und auf den Finanzmärkten weitgehend unerprobt. Die Entwicklung von Blockchain-Netzwerken ist daher mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet.

Es gibt nur wenige Beispiele für die Verwendung von Blockchain-Netzwerken zur Registrierung fungibler Schuldverschreibungen, die als Finanzinstrumente kategorisiert sind (wie etwa die Schuldverschreibungen), und die Verwendung einer Blockchain-Technologie im Rahmen der Emission von Wertpapieren wie den Schuldverschreibungen befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium.

Ein negativer Trend hinsichtlich der Marktakzeptanz von Wertpapieren, die mithilfe der Distributed-Ledger-Technologie gehalten oder erfasst werden, könnte den Preis der Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen. Sollten Investitionen in die Blockchain-Branche oder die Nutzung von Blockchain-basierten Vermögenswerten für den Markt weniger attraktiv werden oder sollten sich Blockchain-Netzwerke und -Vermögenswerte nicht durchsetzen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen und damit auch auf deren Liquidität und Preis haben.

Die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf DLT-Wertpapiere sind im EWR und weltweit noch im Entstehen, sehr unterschiedlich und nicht harmonisiert und können sich weiter entwickeln und ändern.

Die Gesetze und Vorschriften für digitale Wertpapiere (wie etwa Schuldverschreibungen) und die Infrastruktur, in der sie aufgezeichnet und übertragen werden (wie etwa DLT), befinden sich im EWR und weltweit noch in der Anfangsphase und sind unterentwickelt und wurden weder innerhalb des EWR noch zwischen internationalen Rechtsräumen harmonisiert.

Das luxemburgische Recht sieht zwar ausdrücklich die Ausgabe und Aufzeichnung digitaler Wertpapiere in einem DLT-basierten System vor, das von einem zentralen Kontoverwalter betrieben wird, die Ausgabe in registrierter Form und die Aufzeichnung digitaler Wertpapiere in einem DLT-basierten System ist jedoch nicht ausdrücklich zulässig. Auch wenn wichtige Rechtsakteure in Luxemburg darauf hingewiesen haben, dass diese Möglichkeit im Gesetz nicht ausdrücklich verboten ist, kann nicht garantiert werden, dass die luxemburgische Regulierungsbehörde oder die luxemburgischen Gerichte derselben Meinung sind oder dass sich das luxemburgische Recht nicht durch die Einführung neuer verbindlicher EU-Gesetze

ändert oder davon betroffen ist.

Die Website des Emittenten ist auf die ordnungsgemäße Leistung und Integrität von Technologien Dritter angewiesen

Um die im Hinblick auf die Schuldverschreibungen erforderlichen Funktionen auszuführen, nutzt die Website des Emittenten bestimmte Technologien, die von Dritten wie Tokeny bereitgestellt werden.

Zu solchen Drittanbietertechnologien kann eine Open-Source-Smart-Contract-Sprache gehören, die für die Entwicklung von Anwendungen auf Basis der Distributed-Ledger-Technologie, der Blockchain-Technologie und anderer ähnlicher Technologien entwickelt wurde. Das DLT kann auch Drittanbietertechnologien zur Ausführung, Verarbeitung und/oder Aufzeichnung von Transaktionen nutzen.

Die Website des Emittenten ist daher auf die ordnungsgemäße Funktion und Integrität dieser Technologien Dritter angewiesen. Ausfälle oder Mängel der zugrunde liegenden Technologien Dritter können daher zu Ausfällen, Fehlfunktionen oder unerwarteten oder unbeabsichtigten Funktionen der Website des Emittenten führen, was unter anderem zu einer fehlerhaften Erfassung von Schuldverschreibungen führen kann.

Solche Technologien Dritter können auf Open-Source-Software basieren. In diesem Fall ist es möglich, dass Dritte, die nicht mit dem Emittenten verbunden sind, Schwachstellen oder Fehler in die zentralen Infrastrukturelemente dieser Technologien, einschließlich des Blockchain-Netzwerks und selbstausführenden Codes, einbringen. Dies könnte zur Beschädigung des Open-Source-Codes führen, was wiederum zu Verlusten oder Ausfällen auf der Website des Emittenten, einschließlich Datenverlusten in Bezug auf die Schuldverschreibungen, führen kann.

Risiko des Ausfalls oder der Störung öffentlicher Blockchains und mangelnder Kontrolle

Fortschritte in der Kryptografie oder technische Fortschritte wie die Entwicklung des Quantencomputings könnten Risiken für öffentliche Blockchain-Netzwerke und die darin gespeicherten Daten darstellen, da sie den kryptografischen Konsensmechanismus, der dem öffentlichen Blockchain-Netzwerk zugrunde liegt, unwirksam machen. Es gibt keine Garantie dafür, dass das DLT unterbrechungs- oder fehlerfrei funktioniert, und es besteht das inhärente Risiko, dass die Software Schwächen, Sicherheitslücken oder Fehler aufweist.

Darüber hinaus ist ein öffentliches Blockchain-Netzwerk von seinen Nutzern und Mitwirkenden abhängig, und Handlungen oder Unterlassungen von Nutzern oder Mitwirkenden eines öffentlichen Blockchain-Netzwerks können dessen Ruf schädigen. Entwickler und andere Mitwirkende an öffentlichen Blockchain-Protokollen pflegen oder entwickeln in der Regel diese Blockchain-Protokolle, einschließlich des Prozesses zur Verifizierung von Transaktionen. Da die Protokolle dezentralisiert sind, werden Mitwirkende, die als Transaktionsvalidierer (Miner) fungieren, in der Regel nicht direkt für ihre

Handlungen entschädigt. Daher sehen die meisten öffentlichen Blockchain-Protokolle vor, dass diese Mitwirkenden Blockprämien und Transaktionsgebühren für die Validierung und Aufzeichnung von Transaktionen und die sonstige Aufrechterhaltung der Integrität der Aufzeichnungen im Blockchain-Netzwerk erhalten. Diese Gebühren werden in der Regel vom Netzwerk im nativen Netzwerk-Token der jeweiligen Blockchain bezahlt.

Sollten die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Blockchain-Netzwerks gezahlten Blockbelohnungen und Transaktionsgebühren nicht hoch genug sein, um Transaktionsvalidatoren (Miner) zur Teilnahme zu motivieren, könnten einige Miner darauf reagieren, indem sie die Validierung von Transaktionen in der Blockchain einstellen. Sofern reduzierte wirtschaftliche Anreize Transaktionsvalidatoren (Miner) dazu bewegen, ihre Aktivitäten im öffentlichen Blockchain-Netzwerk einzustellen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Aufzeichnungen der Schuldverschreibungen und die damit verbundene Transparenz der entsprechenden Informationen der Schuldverschreibungen haben.

Anwendung des Virtual Asset Service Provider-Regimes und Gesetzesänderungen

Es kann nicht garantiert werden, dass die rechtliche oder regulatorische Charakterisierung der DLT zum Datum dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterhin den Absichten und Erwartungen des Emittenten entspricht, sei es aufgrund von Entwicklungen in der Gesetzgebung oder Regulierung, Änderungen oder Klarstellungen in der offiziellen Auslegung oder Anwendung bestehender Gesetze und Regulierungen, sich entwickelnder Ansichten der Aufsichtsbehörden, der Weiterentwicklung oder Nutzung der DLT oder aus anderen Gründen.

Keine Person, die in Luxemburg niedergelassen ist oder dort Dienstleistungen erbringt, darf Dienstleistungen im Zusammenhang mit virtuellen Vermögenswerten anbieten, ohne bei der CSSF im Rahmen des in Artikel 7-1 (1) des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgesehenen Systems für Anbieter virtueller Vermögenswerte („VASP“) registriert zu sein.

Zu diesen Dienstleistungen gehören (unabhängig davon, ob sie im Auftrag ihrer Kunden oder auf eigene Rechnung erbracht werden): (i) Umtausch zwischen virtuellen Vermögenswerten und Fiat-Währungen, einschließlich des Umtauschs zwischen virtuellen Währungen und Fiat-Währungen; (ii) Umtausch zwischen einer oder mehreren Formen virtueller Vermögenswerte; (iii) Übertragung virtueller Vermögenswerte; (iv) Verwahrung und/oder Verwaltung virtueller Vermögenswerte oder Instrumente, die die Kontrolle über virtuelle Vermögenswerte ermöglichen, einschließlich Custodian-Wallet-Dienste; und (v) Teilnahme an und Bereitstellung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Angebot und/oder Verkauf virtueller Vermögenswerte durch einen Emittenten.

Der Emittent geht nicht davon aus, dass seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dem VASP-Regime unterliegen, da die Schuldverschreibungen als Finanzinstrumente im Sinne von Punkt (19) von Artikel 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils gültigen Fassung gelten und daher von der

Definition „virtueller Vermögenswerte“ gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgenommen sind.

Sollte die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „CSSF“, die zuständige Behörde in Luxemburg für die Zwecke des VASP-Regimes) jedoch feststellen, dass einer der im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingesetzten Prozesse (wie der Umtausch von Fiat-Währung in virtuelle Vermögenswerte) unter das VASP-Regime fällt, ohne dass der Emittent eine Genehmigung zur Tätigkeit als VASP eingeholt hat, könnte die CSSF Zwangsmaßnahmen gegen den Emittenten ergreifen, einschließlich der Verhängung einer einstweiligen Verfügung über die weitere Geschäftstätigkeit bis zur Erfüllung bestimmter Anforderungen sowie verwaltungsrechtlicher Sanktionen wie Verwarnungen, Verweise und Geldbußen. Jegliche von der CSSF verhängten Beschränkungen oder Sanktionen könnten die Möglichkeit der Schuldverschreibungsinhaber, ihre Schuldverschreibungen zu übertragen, sowie den Marktpreis und das Handelsverhalten der Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen.

3.4. *Allgemeine rechtliche, regulatorische und Insolvenzrisiken*

Der Emittent kann als alternativer Investmentfonds neu eingestuft werden

Während Unternehmen wie der Emittent, deren einziger Zweck darin besteht, Verbriefungen im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (das „AIFM-Gesetz“) durchzuführen, die eine passive Verwaltung durchführen und keine festgelegte Anlagepolitik haben, nicht unter das AIFM-Gesetz fallen, besteht weiterhin ein relativ geringes Risiko, dass die Gesellschaft von den Aufsichtsbehörden, insbesondere der CSSF, als unter die Definition eines alternativen Investmentfonds fallend angesehen wird, wenn ihre Aktivitäten zu irgendeinem Zeitpunkt als über den „alleinigen Zweck“ der Verbriefung hinausgehend betrachtet werden oder wenn ihr operatives Verhalten, einschließlich der Vermögensverwaltungsaktivitäten, dem eines Organismus für gemeinsame Anlagen ähnelt, der Kapital von Anlegern mit der Absicht aufnimmt, es gemäß einer festgelegten Anlagepolitik zu investieren.

Sollte der Emittent als AIF neu eingestuft werden und keinen autorisierten externen AIFM ernannt haben, würde er gegen das AIFM-Gesetz verstoßen, was zu möglichen Sanktionen führen würde.

Die Regulierung des Datenschutzes könnte sich negativ auf unser Geschäft, unsere Betriebsergebnisse und unsere finanzielle Lage auswirken, da sie unsere Compliance-Kosten erhöht.

Die Datenschutzgesetze entwickeln sich ständig weiter. Die Auswirkungen solch strenger Datenschutzbestimmungen lassen sich im Laufe der Zeit nicht vorhersagen. So wirkt sich beispielsweise die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“) auf unsere europäischen

Geschäftstätigkeiten aus und erfordert von uns, unsere Geschäftspraktiken entsprechend anzupassen. Die Geldstrafen bei Nichteinhaltung der DSGVO können erheblich sein. Datenschutzbestimmungen können zu höheren Geschäftskosten führen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen aufrechtzuerhalten. Obwohl wir erhebliche Schritte unternehmen, um die Sicherheit unserer Daten und der personenbezogenen Daten unserer Kunden zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, dass wir erhebliche Ressourcen aufwenden, um die Bestimmungen einzuhalten, wenn Dritte diese Daten unrechtmäßig erlangen und verwenden.

Änderungen der Steuerrückstellungen oder das Risiko zusätzlicher Steuerverbindlichkeiten könnten sich steuerlich negativ auf unsere Finanzlage auswirken.

Der Emittent bildet Rückstellungen für unsichere Steuerpositionen auf Grundlage seiner Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, Steuerpositionen erfolgreich aufrechterhalten zu können. Das Management legt bei der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, Steuerpositionen erfolgreich aufrechterhalten zu können, ein erhebliches Ermessen an den Tag, um zu bestimmen, ob eine Steuerschuld erfasst werden sollte und, falls ja, deren Höhe zu schätzen. Die Steuererklärungen des Emittenten unterliegen der Prüfung durch die inländische Steuerbehörde. Werden die Steuerpositionen erfolgreich angefochten, könnten Zahlungen erforderlich sein, die die zurückgestellten Beträge übersteigen, oder wir könnten gezwungen sein, den Buchwert unserer latenten Steueransprüche zu reduzieren, was jeweils erhebliche Auswirkungen auf unsere Finanzlage oder unser Betriebsergebnis haben könnte. Obwohl der Emittent die Schätzungen für angemessen hält, kann das endgültige Steuerergebnis von den im Jahresabschluss erfassten Beträgen abweichen und die Finanzergebnisse in den Perioden, für die diese Bestimmung getroffen wird, negativ oder positiv beeinflussen.

Der Emittent könnte in finanzielle Schwierigkeiten geraten und für insolvent erklärt werden

Der Emittent ist nach luxemburgischem Recht gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Luxemburg. Daher unterliegen alle für solche Unternehmen geltenden Insolvenzverfahren grundsätzlich luxemburgischem Recht.

Dementsprechend sollten luxemburgische Gerichte grundsätzlich für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens in Bezug auf die Emittentin zuständig sein, da diese als Rechtsträger ihren eingetragenen Sitz und ihre Hauptverwaltung (*administration centrale*) sowie ihren Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen (COMI) im Sinne von Artikel 3(1) der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) (die „EU-Insolvenzverordnung“) in Luxemburg hat. Für solche Verfahren gilt das luxemburgische Insolvenzrecht.

Gemäß der EU-Insolvenzverordnung besteht die widerlegbare Vermutung, dass ein Unternehmen seinen COMI in der Rechtsordnung hat, in der es seinen eingetragenen Firmensitz hat. Folglich besteht die widerlegbare Vermutung, dass sich der COMI des Emittenten in Luxemburg befindet und dass folglich ein „Hauptinsolvenzverfahren“ (wie in

der EU-Insolvenzverordnung definiert) von einem luxemburgischen Gericht eröffnet würde und luxemburgischem Recht unterliegt. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, wenn sich die Hauptverwaltung des Unternehmens in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem seines eingetragenen Firmensitzes befindet und eine umfassende Prüfung aller relevanten Faktoren auf für Dritte feststellbare Weise ergibt, dass sich der tatsächliche Mittelpunkt der Leitung und Aufsicht des Unternehmens sowie der Verwaltung seiner Interessen in diesem anderen EU-Mitgliedstaat befindet.

Die EU-Insolvenzverordnung gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks), ohne dass eine gesonderte nationale Umsetzung erforderlich ist. Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der EU-Insolvenzverordnung auf Investitionen in diese Transaktion an ihre Rechtsberater wenden (ohne Einschränkung auf die Notwendigkeit einer umfassenden Rechtsberatung zu dieser Transaktion). Sollte ein luxemburgisches Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten geraten, lässt sich weder mit Sicherheit vorhersagen, in welcher oder welchen Rechtsordnungen ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eingeleitet wird, noch wie das Verfahren ausgehen wird.

Nach luxemburgischem Recht können gegen ein Unternehmen, das seinen Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder eine Niederlassung (beides Begriffe im Sinne der EU-Insolvenzverordnung) in Luxemburg hat, folgende Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren eingeleitet werden:

- Konkursverfahren (*faillite*), dessen Eröffnung von der Gesellschaft, von jedem ihrer Gläubiger (mit Ausnahme der Anleihegläubiger, siehe unten „*Beschränkter Rückgriff und Nichtantrag*“) oder von der luxemburgischen Staatsanwalt beantragt oder von Amts wegen vom zuständigen Gericht eröffnet werden kann. Auf einen solchen Antrag hin können die zuständigen Gerichte ein Konkursverfahren eröffnen, wenn die Gesellschaft (a) in Zahlungsverzug ist (*cessation de paiements*) und (b) ihre kommerzielle Kreditwürdigkeit verloren hat (*ébranlement de crédit*). Die wichtigste Wirkung eines solchen Verfahrens ist die Aussetzung aller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Gesellschaft, mit Ausnahme – vorbehaltlich bestimmter begrenzter Ausnahmen – der gesicherten Gläubiger, und die Befriedigung der Gläubiger entsprechend ihrem Rang nach der Verwertung der Vermögenswerte;

Zahlungsaufschub (*sursis de paiement*): Unternehmen oder Personengesellschaften mit vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten haben gesetzlich die Möglichkeit, einen Zahlungsaufschub für einen bestimmten Zeitraum zu beantragen. Dieses Verfahren kann nur vom Schuldner eingeleitet werden. Während des Aufschubs können Gläubiger, die Sicherheiten an Immobilien und wesentlichen Betriebsmitteln besitzen, ihre Sicherungsrechte nicht geltend machen, sofern der Schuldner weiterhin die aufgelaufenen Zinsen zahlt. Ausnahmen hiervon sind Fälle, in denen es um finanzielle Sicherheitenvereinbarungen geht, die dem luxemburgischen Gesetz vom 5. August 2005 unterliegen. Jede Veräußerung, Verpfändung, Hypothek, Kreditaufnahme, Vergleich oder Verwaltungshandlung in Bezug auf

das Vermögen des Schuldners bedarf der gerichtlichen Genehmigung. Obwohl dieses Verfahren verfügbar ist, wird es in der Praxis selten angewandt.

- Sonstige Restrukturierungsverfahren, die sich aus dem Gesetz vom 7. August 2023 zur Unternehmenserhaltung und Modernisierung des Insolvenzrechts ergeben, wie beispielsweise die folgenden:

Schlichtung: Mit dem Gesetz vom 7. August 2023 zur Reform des Insolvenzrechts wurde zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz ein neues außergerichtliches Schlichtungsverfahren eingeführt. Dieses Verfahren kann entweder als eigenständiges Verfahren oder in Verbindung mit anderen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Es steht ausschließlich auf Antrag des Schuldners zur Verfügung und erfordert keine formellen Voraussetzungen für die Einleitung. Auf Antrag bestellt das Wirtschaftsministerium einen Schlichter (*conciliateur d'entreprise*), um die Reorganisation des gesamten oder eines Teils des Vermögens oder der Geschäftstätigkeit des Schuldners zu erleichtern.

Freiwillige Vereinbarung mit Gläubigern : Eine freiwillige Vereinbarung ermöglicht es einem Schuldner, sein gesamtes oder einen Teil seines Vermögens und seiner Geschäftstätigkeit durch direkte Verhandlungen mit einem oder mehreren Gläubigern zu reorganisieren. Dieser Prozess kann auch die Unterstützung eines Schlichters (*conciliateur d'entreprise*) umfassen. Sobald die Vereinbarung bei Gericht registriert (*homologué*) ist, wird sie für alle Parteien ohne zusätzliche Formalitäten rechtsverbindlich und durchsetzbar. Im Falle eines späteren Konkurses (*faillite*) unterliegt die Vereinbarung nicht den Vorschriften über Härtefristen und kann von Gläubigeranfechtungen nicht berücksichtigt werden, sofern sie nicht zu einer Verbesserung der Situation des Schuldners führt. Die Vereinbarung bleibt vertraulich und ist nur für die beteiligten Gläubiger bindend.

Gerichtliche Reorganisation: Das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation soll die Kontinuität des gesamten oder eines Teils des Unternehmensvermögens oder der Geschäftstätigkeit unter gerichtlicher Aufsicht sicherstellen und umfasst die Prozesse der gerichtlich angeordneten Reorganisation und der gerichtlich angeordneten Vermögensübertragung. Es umfasst mehrere Teilverfahren, die vom Schuldner und in einigen Fällen auch von der Staatsanwaltschaft oder den Gläubigern eingeleitet werden können. Das Verfahren ermöglicht eine Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern über die Reorganisation des Schuldnervermögens, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Schlichters und mit einem vorübergehenden Zahlungsaufschub. Eine gerichtliche Reorganisation kann auch dann gewährt werden, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung oder während des Verfahrens die Voraussetzungen für eine Insolvenz erfüllt. Das Gericht spielt eine aktive Rolle, nicht nur bei der Gewährung der Durchsetzbarkeit der Vereinbarung, sondern auch bei der Bewertung der Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen. Jede Partei

mit berechtigtem Interesse kann bei der Geschäftsstelle des Gerichts Einsicht in die Unterlagen beantragen, mit Ausnahme vertraulicher Geschäftsdaten und personenbezogener Daten.

Zusätzlich zu diesen Verfahren kann Ihre Möglichkeit, Zahlungen für die Schuldverschreibungen zu erhalten, durch die Entscheidung eines luxemburgischen Gerichts beeinträchtigt werden, ein luxemburgisches Unternehmen in die gerichtliche Liquidation oder in die administrative Auflösung ohne Liquidation zu versetzen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann ein gerichtliches Liquidationsverfahren gegen Unternehmen eingeleitet werden, die eine strafrechtliche Tätigkeit ausüben oder schwerwiegend gegen das luxemburgische Handelsgesetzbuch oder das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, konsolidiert durch die Verordnung vom 5. Dezember 2017 (Luxemburgisches Gesellschaftsgesetz), verstoßen. Die Durchführung eines solchen Liquidationsverfahrens folgt grundsätzlich ähnlichen Regeln wie die eines luxemburgischen Insolvenzverfahrens.

Das Verfahren der administrativen Auflösung ohne Liquidation zielt darauf ab, eine vereinfachte und für die luxemburgischen Behörden kostengünstigere Auflösung von Mantelgesellschaften zu ermöglichen. Es kann nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, sofern drei kumulative Bedingungen erfüllt sind: (1) Verstoß des betreffenden Unternehmens gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Einreichung von Jahresabschlüssen, Ernennung von Geschäftsführern usw.), (2) Abwesenheit von Mitarbeitern und (3) Abwesenheit von Vermögenswerten.

Die Schuldverschreibungen wären nur gegenüber den nach luxemburgischem Recht vorrangigen Forderungen nachrangig.

Im Falle einer Liquidation des Unternehmens infolge eines Konkurses oder eines gerichtlichen Liquidationsverfahrens hat die Haftung eines luxemburgischen Unternehmens in Bezug auf die Schuldverschreibungen nur nach den Kosten der Liquidation (einschließlich aller im Rahmen einer solchen Liquidation entstandenen Schulden) und etwaigen Ansprüchen, die nach luxemburgischem Recht vorrangig sind, wie etwa Steuer- und Sozialversicherungsansprüchen, Anspruch.

3.5. *Finanz- und Liquiditätsrisiken*

Möglicherweise sind wir nicht in der Lage, einen ausreichenden Cashflow zu generieren, um unseren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen.

Die Fähigkeit des Emittenten, ausreichend Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit zu generieren, um die planmäßigen Zahlungen für unsere Schuldverpflichtungen zu leisten, wird von unserer aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung abhängen, die wiederum allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen, wettbewerbsbezogenen, gesetzlichen, regulatorischen und sonstigen Faktoren außerhalb unserer Kontrolle unterliegt. Es kann sein, dass der Emittent in

Zukunft keinen ausreichenden Cashflow generiert, um seinen Zahlungsmittelbedarf zu decken. Außerdem kann der Kapitalbedarf des Emittenten erheblich von den derzeit geplanten abweichen, wenn beispielsweise die Umsätze des Emittenten nicht das erwartete Niveau erreichen, der Emittent unvorhergesehene Ausgaben tätigen, in Akquisitionen investieren oder sonstige Investitionen tätigen muss, von denen er glaubt, dass sie seine Wettbewerbsposition stärken. Wenn der Emittent keinen ausreichenden Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit generiert, um seinen Schuldverpflichtungen, einschließlich Zinszahlungen und Tilgung bei Fälligkeit, nachzukommen, muss er unter Umständen alternative Finanzierungspläne in Angriff nehmen, wie etwa die Refinanzierung oder Umstrukturierung unserer Schulden, den Verkauf von Vermögenswerten oder die Beschaffung zusätzlichen Kapitals.

Der Emittent kann keine Zusicherung geben, dass eine Refinanzierung möglich wäre, dass Vermögenswerte verkauft werden könnten oder, falls sie verkauft würden, der Zeitpunkt und die Höhe der Erlöse aus diesen Verkäufen, dass zusätzliche Finanzierungen zu akzeptablen Bedingungen (wenn überhaupt) beschafft werden könnten oder dass zusätzliche Finanzierungen gemäß den dann geltenden Bedingungen unserer verschiedenen Schuldtitel zulässig wären.

Darüber hinaus hängt die Refinanzierungsfähigkeit des Emittenten von der Lage der Finanz- und Kreditmärkte ab. Sollte der Emittent nicht in der Lage sein, ausreichend Cashflow zur Erfüllung seiner Schulden zu generieren oder seine Verpflichtungen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder fristgerecht zu refinanzieren, würde dies unser Geschäft, unsere Finanzlage und unser Betriebsergebnis erheblich beeinträchtigen und könnte die Expansion unseres Geschäfts verzögern oder verhindern.

3.6. *Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Schuldverschreibungen*

Emittent ist ein Verbriefungsvehikel

Die einzige Geschäftstätigkeit des Emittenten besteht in der Beschaffung von Geld durch die Ausgabe von Schuldtiteln zum Zwecke des Erwerbs von Vermögenswerten oder der Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit Vermögenswerten im Allgemeinen.

Verbriefungsrecht und Teilfonds im Allgemeinen

Der Emittent ist als nicht regulierter Verbriefungsorganismus (*société de titrisation non-agrèée*) im Sinne des Verbriefungsgesetzes gegründet. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Teilfonds (im Sinne der Artikel 62 ff. des Verbriefungsgesetzes) gründen, die jeweils einen separaten und eigenständigen Teil des Vermögens (*patrimoine*) des Emittenten darstellen und sich durch die Art der übernommenen Risiken oder Vermögenswerte, die Bedingungen der in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds eingegangenen Verpflichtungen, ihre Referenzwährung oder andere besondere Merkmale unterscheiden können.

Durch die Zeichnung oder den anderweitigen Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichten sich die Schuldverschreibungsinhaber, die Satzung vollständig einzuhalten und an sie

gebunden zu sein.

Der Text der Satzung in der zum Datum dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gültigen Fassung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt und kann während der normalen Geschäftszeiten beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingesehen werden.

Das Compartment in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Der Vorstand hat für die Schuldverschreibungen das Compartment eingerichtet. Gemäß dem Verbriefungsgesetz sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber und der anderen Parteien (wie unten definiert) gegenüber der Emittentin auf das Nettovermögen des Compartments beschränkt. Im Falle einer Liquidation des Compartments werden dessen Vermögenswerte gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen verwendet.

Der Vorstand erstellt und führt separate Buchhaltungsunterlagen für das Compartment, um die Rechte der Anleihegläubiger und der anderen Parteien in Bezug auf das Compartment für die Zwecke der Satzung und der Bedingungen festzustellen. Diese Buchhaltungsunterlagen sind ein schlüssiger Beweis für diese Rechte, sofern kein offensichtlicher Fehler nachgewiesen wird.

Die Compartment-Darlehen umfassen die folgenden Rechte und Vermögenswerte des Emittenten:

- (a) den Erlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen, soweit er nicht zur Zahlung im Rahmen der vom Emittenten im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen geschlossenen Vereinbarungen verwendet wird; und
- (b) die Rechte, Titel und Interessen des Emittenten an und im Rahmen dieser Dokumente und der Compartment-Darlehen.

Der Erlös aus den Schuldverschreibungen steht den Gläubigern erst nach Zahlung der entsprechenden Kosten gemäß der geltenden Zahlungsrangfolge, wie in den Bedingungen näher beschrieben, zur Zahlung und Ausschüttung als Zinsen und Kapital zur Verfügung.

Eingeschränkter Rechtsbehelf und Nichteinreichung

Die Rechte des Anleihegläubigers auf Beteiligung am Vermögen der Emittentin sind auf die Compartment-Darlehen beschränkt. Sollten die von der Emittentin im Rahmen der Compartment-Darlehen erhaltenen Zahlungen und/oder Lieferungen nicht ausreichen, um Die von der Emittentin gemäß den von ihr im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und der Anlage in die Compartment-Darlehen (die „**Compartment-Verbindlichkeiten**“) geschlossenen Vereinbarungen zu zahlenden oder zu liefernden Beträge sowie die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Compartment-Verbindlichkeiten und die Schuldverschreibungen sind auf die Compartment-Darlehen beschränkt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, über die bei der

Verwertung der Compartment-Darlehen erhaltenen Beträge hinaus weitere Zahlungen und/oder Lieferungen an Parteien oder die Schuldverschreibungsinhaber zu leisten. Nach Verwendung des Erlöses aus der Verwertung der Compartment-Darlehen gemäß den Bedingungen und der Satzung erlöschen die Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber und aller anderen Parteien auf etwaige Fehlbeträge, und die Schuldverschreibungsinhaber und die anderen Parteien (und jede in ihrem Namen handelnde Person) dürfen keine weiteren Schritte unternehmen, um solche Fehlbeträge auszugleichen.

Insbesondere ist keine dieser Parteien berechtigt, aufgrund etwaiger Fehlbeträge die Auflösung, Liquidation oder den Konkurs der Emittentin zu beantragen oder ähnliche Verfahren einzuleiten. Etwaige Fehlbeträge des Compartments sind vom Anleihegläubiger und den anderen Parteien zu tragen.

Der Anleihegläubiger kann konkurrierenden Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin ausgesetzt sein, deren Forderungen nicht im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Liquidation des Compartments entstanden sind, wenn ausländische Gerichte, die für die einem Compartment (einschließlich des Compartments) zugeordneten Vermögenswerte der Emittentin zuständig sind, die im Verbriefungsgesetz vorgesehene Vermögenstrennung und -abschottung nicht anerkennen. Die Forderungen dieser anderen Gläubiger können den Umfang der für die Forderungen des Anleihegläubigers und der anderen Parteien verfügbaren Vermögenswerte beeinflussen. Entsteht infolge solcher Forderungen ein Defizit, wird dieses von den Anleihegläubigern und den anderen Parteien anteilig getragen.

Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Emittentin wird den Erlös aus der Emission der Schuldverschreibungen zum Erwerb der Compartment-Darlehen verwenden. Die endgültigen Zahlungsverpflichtungen für die Schuldverschreibungen tragen daher die Schuldner der Compartment-Darlehen, die in anderen Rechtsräumen als Luxemburg ansässig sind. Daher hängen alle von der Emittentin im Rahmen der Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen von den Zahlungen im Rahmen der Compartment-Darlehen und weiteren rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken der Kreditnehmer im Rahmen der Compartment-Darlehen ab.

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Investor muss die Eignung der jeweiligen Anlage unter Berücksichtigung seiner individuellen Umstände prüfen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Investor:

- (a) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen und der in dieser Informationsmitteilung oder einer Ergänzung dazu enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Informationen vornehmen zu können;

- (b) Zugang zu und Kenntnisse über geeignete Analysetools haben, um im Kontext seiner besonderen Finanzlage eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio bewerten zu können;
- (c) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragen, wenn die Währung für Kapitalzahlungen von der Währung des potenziellen Anlegers abweicht;
- (d) die Bedingungen der Schuldverschreibungen vollständig verstehen und mit der Entwicklung aller relevanten Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (e) in der Lage sein (entweder allein oder mit Hilfe eines Finanzberaters), mögliche Szenarien für wirtschaftliche, zinsbezogene und sonstige Faktoren zu bewerten, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit, die entsprechenden Risiken zu tragen, auswirken können.

Die Schuldverschreibungen können als komplexe Finanzinstrumente betrachtet werden. Erfahrene Anleger erwerben komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als eigenständige Anlagen. Sie erwerben komplexe Finanzinstrumente, um Risiken zu reduzieren oder die Rendite zu steigern, indem sie ihr Gesamtportfolio entsprechend risikobehaftet gestalten. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Schuldverschreibungen investieren, die als komplexe Finanzinstrumente gelten, es sei denn, er verfügt über die nötige Expertise (allein oder in Zusammenarbeit mit einem Finanzberater), um die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen unter veränderten Bedingungen, die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Auswirkungen dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio zu beurteilen.

3.7. *Risiken im Zusammenhang mit der Struktur der Schuldverschreibungen*

Herr Joseph Lijo George ist Gesellschafter der Emittentin sowie Gesellschafter und Geschäftsführer der Cordial Property Management GmbH, die das Compartment-Darlehen von der Emittentin erhalten wird. Obwohl Herr Joseph Lijo George zum Geschäftsführer der Cordial Property Management GmbH bestellt wurde und daher direkt für die Geschäftsführungsentscheidungen dieser Gesellschaft verantwortlich wäre, ist er nicht zum Geschäftsführer der Emittentin bestellt und beabsichtigt dies auch nicht. Es besteht die Möglichkeit, dass er (vorbehaltlich einer möglichen Haftung) Einfluss auf die Geschäftsführung der Cordial Property Management GmbH ausübt, um die finanziellen Konditionen des Compartment-Darlehens zu beeinflussen und für die Cordial Property Management GmbH als Darlehensnehmerin günstigere Konditionen zum Nachteil der Anleihegläubiger zu erzielen.

Daher kann sich aus der Position von Herrn Joseph Lijo George als Mehrheitsaktionär sowohl der Emittentin als auch der Darlehensnehmerin sowie als Geschäftsführer der Darlehensnehmerin im Rahmen des Compartment-Darlehens, Cordial Property Management

GmbH, ein potenzieller Interessenkonflikt ergeben. Folglich wird Herr Joseph Lijo George nicht zum Geschäftsführer der Emittentin bestellt.

3.8. *Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Märkten im Allgemeinen*

Notierung oder Zulassung zum Handel

Es wird nicht erwartet, dass die Schuldverschreibungen an irgendeinem Markt notiert oder zum Handel zugelassen werden, was die Liquidität weiter verringern könnte.

Marktvolatilität

Das Niveau der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maß für die tatsächliche Volatilität, sondern wird größtenteils durch die Preise für Instrumente bestimmt, die Anlegern Schutz vor dieser Volatilität bieten.

Die Preise dieser Instrumente werden im Allgemeinen durch Angebot und Nachfrage auf den Options- und Derivatemärkten bestimmt.

Diese Kräfte werden selbst von Faktoren wie der tatsächlichen Marktvolatilität, der erwarteten Volatilität, makroökonomischen Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Anhang 3

Verkaufsbeschränkungen

1. Vereinigte Staaten

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „**US Securities Act**“) oder den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, übertragen oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich im Rahmen von „Offshore-Transaktionen“ gemäß Regulation S des US Securities Act („**Regulation S**“). Dementsprechend hat der Emittent zugestimmt, dass er und alle in seinem Namen handelnden Personen gezielte Verkaufsbemühungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen unternommen haben oder unternehmen werden und dass er und sie die Angebotsbeschränkungen der Regulation S eingehalten haben und einhalten werden. In diesem Absatz verwendete Begriffe, die in diesen Emissionsbedingungen nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Darüber hinaus kann ein Angebot oder Verkauf von Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen Händler, der nicht am Angebot teilnimmt, bis zu 40 Tage nach Beginn des Angebots der Schuldverschreibungen gegen die Registrierungsanforderungen des US Securities Act verstoßen, sofern dies nicht gemäß einer anderen Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des US Securities Act erfolgt.

2. Europäischer Wirtschaftsraum

Diese Emissionsbedingungen wurden von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) nicht für die Zwecke eines öffentlichen Angebots oder Verkaufs in Luxemburg genehmigt und werden ihr auch nicht zur Genehmigung vorgelegt. Dementsprechend dürfen die Schuldverschreibungen in Luxemburg weder direkt noch indirekt öffentlich angeboten oder verkauft werden, und weder diese Emissionsbedingungen noch sonstige Angebotsunterlagen, Antragsformulare, Anzeigen oder sonstige Materialien im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen dürfen in Luxemburg verteilt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden, außer unter Umständen, in denen das Angebot von einer Ausnahme von der Prospektpflicht profitiert oder eine Transaktion darstellt, die nicht der Veröffentlichung eines Prospekts unterliegt, gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 und dem luxemburgischen Gesetz vom 16. Juli 2019 über Wertpapierprospekte in der jeweils gültigen Fassung.